



**Die Bedeutung des Eigentümerunternehmens in  
Deutschland - Eine Auseinandersetzung mit der  
qualitativen und quantitativen Definition des  
Mittelstands**

von

**Hans-Jürgen Wolter und Hans-Eduard Hauser**

Auszug aus: "Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 1/2001"  
Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 90 NF  
Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden 2001

## **Die Bedeutung des Eigentümerunternehmens in Deutschland - Eine Auseinandersetzung mit der qualitativen und quantitativen Definition des Mittelstands**

von Hans-Jürgen Wolter und Hans-Eduard Hauser

<b>A. Einleitung</b>	27
<b>B. Methodische Grundlagen</b>	29
1. Der Mittelstandsbegriff	29
2. Das mittelständische Unternehmen aus mikroökonomischer Sicht	34
3. Rechtliche Grundlagen	36
3.1 Die verschiedenen Unternehmensrechtsformen unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Risiko und Leitung	37
3.1.1 Das Einzelunternehmen	37
3.1.2 Die Offene Handelsgesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	37
3.1.3 Kommanditgesellschaften	40
3.1.4 Kapitalgesellschaften	40
3.2 Die Eintragung ins Handelsregister	41
<b>C. Bestimmung des Anteils mittelständischer Unternehmen</b>	45
1. Erfassung der Gesamtzahl der Unternehmen	45
2. Ermittlung des Mittelstandsanteils	49
2.1 Methodik der Berechnung	49
2.2 Wahl der Datenbasis	50
2.2.1 Auswahlkriterien	51
2.2.2 Mögliche Datenquellen	52
2.2.2.1 Hoppenstedt: Mittelständische Unternehmen und Großunternehmen	53
2.2.2.2 Hoppenstedt-Firmendatenbank	53
2.2.2.3 Dun & Bradstreet	53
2.2.2.4 Markus-Datenbank	54
2.2.3 Begründung der Auswahl	55

2.2.3.1	Vollständigkeit der Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und den Geschäftsführern	55
2.2.3.2	Selektierbarkeit nach Rechtsformen	55
2.2.3.3	Repräsentativität der enthaltenen Unternehmen	56
2.2.3.4	Zusammenfassende Entscheidung	57
2.3	Durchführung der Berechnungen für die einzelnen Unternehmensgruppen	59
2.3.1	In der Umsatzsteuerstatistik enthaltene Unternehmen	59
2.3.1.1	Einzel- und Personenunternehmen	60
2.3.1.1.1	Einzelunternehmen	60
2.3.1.1.2	Offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts	60
2.3.1.1.3	Kommanditgesellschaften	63
2.3.1.2	Kapitalgesellschaften	64
2.3.1.2.1	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	65
2.3.1.2.2	GmbH & Co KG	66
2.3.1.2.3	Aktiengesellschaften	67
2.3.1.3	Sonstige Rechtsformen	67
2.3.2	Nicht in der Umsatzsteuerstatistik enthaltene Unternehmen	68
2.3.2.1	Freie Heilberufe	68
2.3.2.2	Kredit- und Versicherungsgewerbe	69
2.3.2.3	Organschaftsunternehmen	70
2.3.3	Zusammenfassendes Ergebnis	71
	<b>D. Zusammenfassung</b>	<b>73</b>
	Literaturverzeichnis	75

## A. Einleitung

Es wird zunehmend schwieriger den Mittelstand mit den gängigen Abgrenzungskriterien zu erfassen und zu quantifizieren. Konzentrationstendenzen und geänderte Unternehmensstrategien drohen den Mittelstandsbegriff auszuhöhlen.<sup>1</sup>

Unternehmen, die obgleich formal eigenständig, faktisch nur noch Abteilungen von übergeordneten Unternehmen darstellen, mag man vielleicht noch als *kleine oder mittlere Unternehmen* bezeichnen.<sup>2</sup> Die den *mittelständischen Unternehmen* zugerechneten positiven Effekte für die Gesamtwirtschaft wird man ihnen jedoch keinesfalls zubilligen können. Aus diesem Grunde wird der statistisch ausgewiesene Stellenwert des Mittelstandes immer wieder angezweifelt und als überhöht dargestellt. Stelle man statt der üblichen formalen auf inhaltliche Kriterien bei der Erfassung des Mittelstandes ab, wäre seine wirtschaftliche Bedeutung wesentlich geringer (z.B. SCHWIERING/FISCHER 1999, S. 183 f.).

Dem Einwand, dass die rein formalistische Erfassung bestimmter Größenkriterien dem Wesen des Mittelstandes nicht gerecht wird und durch einen qualitativen Ansatz ersetzt werden sollte, ist eine gewisse Berechtigung sicher nicht abzusprechen. Inwiefern die Behauptung, ein in diesem Sinne qualitativ definierter Mittelstand sei von erheblich geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, zutrifft, soll Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

Da offensichtlich einer der Gründe für die unterschiedliche Bewertung des Mittelstandes in Verwirrungen bei der Begriffsbestimmung zu sehen ist, erscheint es zunächst erforderlich, den Mittelstandsbegriff zu präzisieren und die Besonderheiten des Mittelstandes und seine gesamtwirtschaftliche Funktion herauszuarbeiten.

---

<sup>1</sup> So gründen beispielsweise große Konzerne im Rahmen der Umsetzung von Business-Reengierung-Konzepten Abteilungen als rechtlich selbständige, wirtschaftlich aber nach wie vor von der Mutter abhängige Tochtergesellschaften aus. Auf der anderen Seite kaufen große Unternehmen immer wieder mittelständische Unternehmen auf, ohne diese deshalb gleich organisatorisch in ihr Unternehmen zu integrieren.

<sup>2</sup> Und selbst dies erscheint zweifelhaft, wenn die "Unternehmensleiter" praktisch über keinerlei Geschäftsführungskompetenz verfügen.

Ziel ist die Gewinnung einer möglichst objektiven und operationalisierbaren Mittelstandsdefinition, die es erlaubt, diesen von den anderen Unternehmen abzugrenzen. Darauf aufbauend soll die Berechnung der Anzahl der in Deutschland ansässigen mittelständischen Unternehmen erfolgen. Hierdurch wäre eine erste Tendenzaussage im Hinblick auf den tatsächlichen Stellenwert des Mittelstandes möglich.

## B. Methodische Grundlagen

Im Rahmen dieses Kapitels sollen die Grundlagen für die im weiteren Verlauf der Untersuchung stattfindende Berechnung des Mittelstandsanteils gelegt werden. Hierbei ist zuerst der Begriff "Mittelstand" zu definieren. Zwar ist "der Mittelstand" heutzutage in aller Munde, eine klare Vorstellung, was darunter zu verstehen ist, findet sich jedoch nur selten.

In einem zweiten Abschnitt wird das Wesen des so definierten Mittelstandes kurz aus ökonomischer Sicht durchleuchtet. Was ist überhaupt das Besondere an ihm und warum ist er unentbehrlich? Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen. Hierbei wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob sich aus der gewählten Rechtsform Rückschlüsse auf eine mögliche Zurechenbarkeit eines Unternehmens zum Mittelstand ziehen lassen.

### 1. Der Mittelstandsbegriff

Die herausragende Bedeutung des Mittelstandes für die Volkswirtschaft wird immer wieder betont. Umso erstaunlicher ist es, dass es offensichtlich keinerlei allgemein anerkannte Definition gibt, was unter diesem Begriff überhaupt zu verstehen ist. In der Regel nähert man sich dem Wesen des mittelständischen Unternehmens über sogenannte "quantitative Kriterien", die Festlegung bestimmter Grenzen im Hinblick auf bestimmte Größenmerkmale, wie Beschäftigung oder Umsatz, an. Hierbei werden die unterschiedlichsten Grenzen verwendet.<sup>3</sup>

Zwar gibt es durchaus Argumente für einen Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße und positiven volkswirtschaftlichen Effekten,<sup>4</sup> nur ist es kein Problem, ein Großunternehmen in beliebig große, nur formal unabhängige, Unternehmen zu zerlegen, die sich faktisch nicht von Abteilungen im organisatorischen Rahmen eines Unternehmens unterscheiden. Es ist fraglich, ob eine solche Umgliederung tatsächlich positive volkswirtschaftliche Effekte ver

---

<sup>3</sup> Das IfM Bonn zählt beispielsweise Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten oder 100 Millionen DM Jahresumsatz zum Mittelstand. Die Europäische Union rechnet hingegen nur Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten dem Mittelstand zu.

<sup>4</sup> SHEPHERD (1972, S. 32) argumentierte beispielsweise, dass mit zunehmender Unternehmensgröße das Ausmaß an Bürokratisierung und Entscheidungscentralisierung zunimmt und es somit tendenziell zu Ineffizienzen kommen kann.

ursacht.<sup>5</sup> Ein derartiges Unternehmen wird sich - trotz vergleichbarer Größenordnungen im Hinblick auf Umsatz oder Beschäftigte - immer noch erheblich vom konzernfreien Mittelständler unterscheiden. Somit liegt die Vermutung nahe, dass eher bestimmte Charakteristika im Hinblick auf die im Mittelstand anzutreffenden Eigentumsverhältnisse oder Führungsstile, ergo qualitative Unterschiede, diese gesamtwirtschaftlich wünschenswerten Effekte verursachen. In diesem Fall würde eher diese qualitative Dimension den Mittelstand kennzeichnen. Schon NAUJOKS (1975, S. 22) hat darauf hingewiesen, dass ein mittelständisches Unternehmen durch die Verflechtung von Betrieb und Inhaber gekennzeichnet ist. Diese manifestiert sich anhand im Unternehmen anzutreffender Eigenschaften wie

- der Einheit von Risiko und Leitung
- der Einheit von Leitung des Betriebes, Selbständigkeit der Entscheidung und Tragen von Verantwortung
- der Einheit von wirtschaftlicher Existenz des Inhabers und Existenz des Betriebes.

Daraus ergeben sich wiederum Auswirkungen auf alle nicht-mechanischen Vorgänge, auf das persönliche Verhältnis von Inhabern und Mitarbeitern und auf die Einbeziehung der Familie in das Unternehmen.<sup>6</sup> Das Erfordernis der Überschaubarkeit des Betriebes durch den Inhaber begrenzt die Betriebsgröße nach oben.

Die heutzutage üblichen Größenkriterien, wie Umsatz und Beschäftigte, waren ursprünglich reine Hilfskriterien, zu denen man griff, weil die zuvor erwähnten qualitativen Merkmale des Mittelstandes naturgemäß statistisch schlecht erfassbar sind.<sup>7</sup> Im Laufe der Zeit sorgte dann eine Art Gewöhnungseffekt dafür, dass diese Hilfskriterien fälschlicherweise als konstitutiv für ein mittelständisches Unternehmen angesehen wurden. Eine korrekte Erfassung des Mittelstandes kann hierbei - wie auch die Abbildung 1 verdeutlicht - nur bedingt erfolgen.

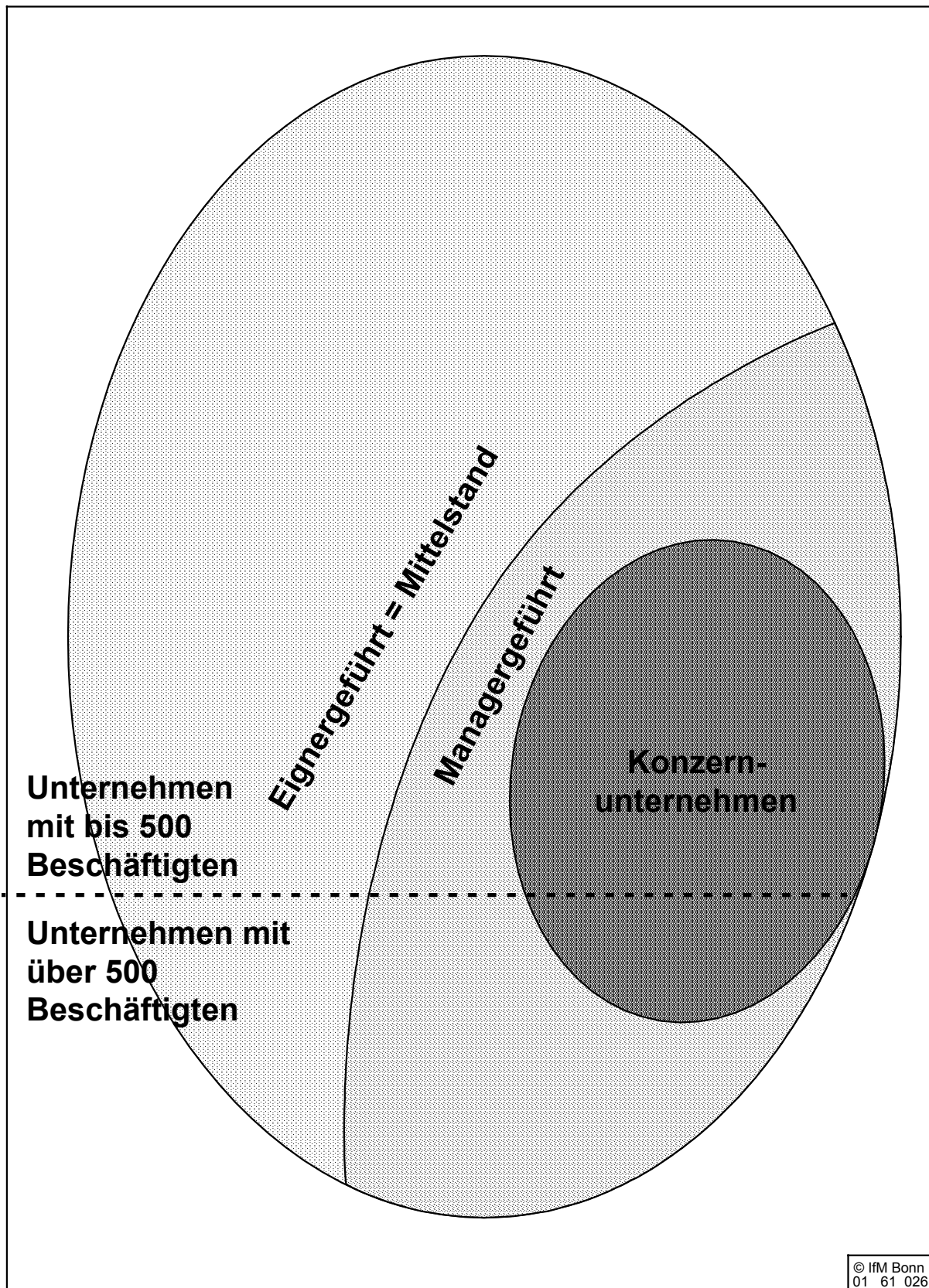
---

<sup>5</sup> Welche gesamtwirtschaftlichen Vorteile sollen beispielsweise mit einer rein organisatorischen Aufspaltung eines Unternehmens mit 1.200 Beschäftigten in drei - nur formal selbständige - Unternehmen zu jeweils 400 Beschäftigten verbunden sein?

<sup>6</sup> Wobei an dieser Stelle die etwas ketzerische Frage erlaubt sei, ob ein alleinstehender Selbständiger automatisch nicht-mittelständisch ist.

<sup>7</sup> Streng genommen müsste man jeden einzelnen Betrieb einzeln begutachten, was offensichtlich unrealistisch ist. Von daher wurden Kriterien ersonnen, die positiv mit den qualitativen Mittelstandskriterien korreliert sind.

Abbildung 1: Mittelstand nach quantitativen und qualitativen Definitionsmerkmalen





Aber auch die erwähnte Definition von NAUJOKS erscheint nach heutigen Maßstäben zu eng. Die Einheit von wirtschaftlicher Existenz des Inhabers und der Existenz seines Betriebes ist beispielsweise schon problematisch, da diese sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Die Haftung eines Eigentümerunternehmers kann derart begrenzt sein, dass seine persönliche wirtschaftliche Existenz durch den Bankrott seines Betriebes nicht komplett gefährdet wird. Diesen allein aus diesem Grunde nicht zum Mittelstand zu rechnen, erscheint jedoch fragwürdig.<sup>8</sup>

Aber selbst die scheinbar harmlose Forderung nach der Einheit von Eigentum und Leitung ist nicht ohne Tücken. Zwar ist vordergründig eine Unterscheidung in Eigentümer- und Managerunternehmen unproblematisch, doch gibt es auch hier Grenzfälle. So beschäftigen manche Eigentümerunternehmen, insbesondere wenn das Unternehmen eine bestimmte Größe überschritten hat, ergänzend zu ihrem persönlichen Beitrag zur Unternehmensführung noch angestellte Manager. Außerdem sind mögliche Anreizvorteile durch das Zusammenfallen von Eigentum und Leitung grundsätzlich auf den Unternehmer selber beschränkt und können nicht ohne weiteres auf die Angestellten übertragen werden.<sup>9</sup>

Zudem sollte die anzuwendende Mittelstandsdefinition handhabbar sein. Sie muss daher mit den zur Verfügung stehenden Daten eine möglichst objektive und nachvollziehbare Abgrenzung von mittelständischen zu anderen Unternehmen ermöglichen.<sup>10</sup> Sofern man die enge Verflechtung des Unternehmers mit dem Unternehmen als entscheidendes Charakteristikum für einen mittelständischen Betrieb akzeptiert, kann diese mit den beiden folgenden Bedingungen erfasst werden (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT 1997, S. 2 f.):

- 
- <sup>8</sup> Zudem ist dieses Kriterium praktisch nicht operationalisierbar. Wie will man beispielsweise das gesamte Privatvermögen eines Unternehmers ermitteln und wo ist die Grenze zu ziehen, ab der diese Einheit nicht mehr gegeben ist?
- <sup>9</sup> Selbst in kleinen Unternehmen ist es mitunter für den Unternehmer schwierig, die komplexen Tätigkeiten hochspezialisierter Experten zu überblicken. Ein Beispiel hierfür sind Softwareproduzenten.
- <sup>10</sup> Die unbedingte Abhängigkeit der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmers von seinem Unternehmen kommt somit ebenso wenig in Frage wie eine Anknüpfung an möglicherweise mithelfenden Familienangehörigen, die zwar im Mikrozensus statistisch erfasst sind, aber nicht mit den dazugehörigen Unternehmen verknüpft werden können.

- die Einheit von Eigentum und Leitung,<sup>11</sup> d.h. der engen Verbindung von wirtschaftlicher Existenz der Leitung und des Unternehmens und in der
- Verantwortung der Führungsperson für alle unternehmensrelevanten Entscheidungen.

Die Einheit von Eigentum und Leitung wird hierbei relativiert: Das Unternehmen muss konzernfrei oder weitgehend konzernfrei sein. Die unternehmensrelevanten Entscheidungen werden präzisiert: In erster Linie geht es um die strategischen Entscheidungen.

Diese beiden Bedingungen lassen sich bis zu einem gewissen Grade objektiv operationalisieren: Wenn der oder die Geschäftsführer beziehungsweise ihre Familienangehörigen mindestens 50% der Anteile am Unternehmen halten, ist es als mittelständisch zu betrachten.<sup>12</sup>

Zusammenfassend wird in der folgenden Untersuchung also von mittelständischen Unternehmen gesprochen, wenn die folgenden Merkmale eingehalten sind:

- Bis zu zwei natürliche Personen oder ihre Familienmitglieder halten mindestens 50% der Anteile eines Unternehmens. Im Falle der Kommanditgesellschaften sind sie die Komplementäre.
- Diese natürlichen Personen gehören der Geschäftsführung an.

---

<sup>11</sup> In einem typisch mittelständischen Unternehmen wird der Betrieb durch die Persönlichkeit des Unternehmers geprägt (MUGLER 1993, S. 17). Er hat nicht nur den originären Bestandteil - das ist die Betriebsführung, die sich letztlich aus dem der marktwirtschaftlichen Ordnung zugrunde liegenden Privateigentum an den Produktionsmitteln ableitet - der dispositiven betrieblichen Faktoren inne. Er übt auch unmittelbaren Einfluss auf die derivativen Bestandteile des dispositiven Faktors, namentlich Planung, Organisation und Kontrolle aus (WÖHE 1981, S. 84). Um die Definition handhabbar zu gestalten, wird dieser Sachverhalt im weiteren Verlauf der Studie zur Einheit von Eigentum und Leitung verdichtet.

<sup>12</sup> Natürlich kann es bei Vorliegen einer entsprechenden Konstellation - beispielsweise das Vorhandensein eines relativ großen Streubesitzes - vorkommen, dass ein Eigentümer schon bei einem Anteil von weniger als 50 % ein Unternehmen faktisch kontrolliert. In einem derartigen Fall kann aber - zumindest theoretisch - nicht ausgeschlossen werden, dass alle anderen Anteilseigner zusammenhalten und gegen ihn stimmen.

## 2. Das mittelständische Unternehmen aus mikroökonomischer Sicht

Es besteht die weitverbreitete Auffassung, dass sich der Typus des mittelständischen Unternehmens positiv auf Wirtschaft und Gesellschaft auswirkt. Auch wenn dieser Gedanke weit verbreitet ist, lässt er sich unter produktionstechnischen Gesichtspunkten nur schwer begründen.

Ein Großunternehmen kann nämlich durch die Ausnutzung von Skaleneffekten, Verbundvorteilen und Teameffekten in der Regel kostengünstiger produzieren als mehrere Kleinunternehmen (WIMMERS/WOLTER/FIETEN 1997, S. 12). Zwar wird mitunter eingewandt, dass die Durchschnittskosten bei hohen Produktionsmengen wieder ansteigen, es also zu Diseconomies of scale kommt. Diese Sichtweise vernachlässigt jedoch, dass hier Unternehmen und nicht Betriebsstätten betrachtet werden. Auf Unternehmensebene kann ein derartiger Kostenverlauf nicht auftreten, da es einem Großunternehmen immer möglich ist, die Produktion mehrerer kleinerer Unternehmen zu imitieren. Folglich können seine Produktionskosten im ungünstigsten Fall genau so hoch sein. Im Regelfall werden sie jedoch darunter liegen (TIROLE 1988, S. 21).

Rein von der produktionstechnischen Seite aus betrachtet gilt daher der Grundsatz: je größer ein Unternehmen, desto besser. Hinzu kommt noch, dass jede Transaktion zwischen zwei Wirtschaftseinheiten Kosten verursacht, die innerhalb eines Unternehmens natürlich entfallen. Es stellt sich somit die bereits von COASE (1953, S. 336 ff.) gestellte und heute unter der Bezeichnung "Williamson-Puzzle" (EWERHART/SCHMITZ 1998, S. 880) bekannte Frage, warum nicht die gesamte Produktion einer Wirtschaft in einem großen Unternehmen organisiert wird. Oder mit anderen Worten: Warum gibt es überhaupt so etwas wie mittelständische Unternehmen?

Zwar lassen sich durch eine hierarchische Organisation - also auch durch ein Unternehmen - Produktions- und Markttransaktionskosten reduzieren. Andererseits werden hierdurch bestimmte Aktivitäten dem Markt entzogen, dessen Anreizmechanismen folglich verloren gehen (WILLIAMSON 1990, S. 184 f.). Würde beispielsweise die gesamte Produktion einer Gesellschaft in einem großen Unternehmen ausgeführt, so würde dieses Unternehmen zwangsläufig von einem angestellten Manager geleitet werden.<sup>13</sup> Dessen Anreizstruktur

---

<sup>13</sup> Zumindest, wenn man von dem hypothetischen Fall absieht, dass der Großteil des Produktionsvermögens sich in der Hand eines einzelnen Menschen befindet. Derartige Situationen hat es zwar in der Menschheitsgeschichte schon gegeben - als Beispiel sei das

unterscheidet sich jedoch von der eines Inhabergeschäftsführers, der mit seinem eigenen Vermögen für seine Entscheidungen einsteht und dessen Interessen daher mit den Unternehmenszielen übereinstimmen. Beim angestellten Manager ist diese Übereinstimmung hingegen nicht gegeben. Es kommt zu einem Principal-Agent-Konflikt. Da diese Überlegungen im Prinzip analog für alle Beschäftigten eines Unternehmens gelten, kann es durch die Verfolgung eigener - nicht auf das Unternehmensziel gerichteter - Interessen zu erheblichen Ineffizienzen kommen (LEIBENSTEIN 1966, S. 406 ff.).

Zwar fehlt es nicht an Versuchen, diesem Phänomen durch anreizverträgliche Vertragsgestaltungen oder Unternehmensrestrukturierungen nach der Devise "Mehr Markt im Unternehmen"<sup>14</sup> zu begegnen (OSTERLOH/FREY/FROST 1999, S. 1246). Diesen Ansätzen sind aber enge Grenzen gesetzt. So ist aus der Principal-Agent-Theorie bekannt, dass vollständige Anreizverträglichkeit nur hergestellt werden kann, wenn man quasi die Aufgabenbereiche an den zuständigen Angestellten vermietet und dieser dann eigenverantwortlich den Ertrag "seines" Gebietes maximiert (TIROLE 1988, S. 36). Durch ein derartiges Arrangement entstünden jedoch de facto eine Vielzahl von Kleinstunternehmen. Man könnte daher schwerlich noch von einem einheitlichen Unternehmen sprechen.<sup>15</sup>

Eine weitere Möglichkeit, Effizienzverluste zu vermeiden, besteht in der Einrichtung entsprechender unternehmensinterner Kontrollen. Auch dieser Ansatz ist jedoch nicht unproblematisch, da jede Kontrollinstanz nur eine beschränkte Anzahl von Angestellten überwachen kann. Speziell in großen Unternehmen benötigt man daher einen umfangreichen, mehrstufigen Kontrollapparat. Hierdurch entstehen aber wiederum erhebliche Organisations- und Kontrollkosten (TIROLE 1988, S. 46 f.). Zudem ist eine lückenlose Kontrolle kaum realisierbar, da der Input eines Angestellten in den meisten Fällen nicht sinnvoll gemessen werden kann. Erfassbar sind in der Regel nur Hilfsgrößen, wie beispielsweise die Arbeitszeit. Ein strenges Kontrollregime kann daher sogar kont

---

Alte Reich in Ägypten genannt, wo rechtlich der gesamte Besitz des Landes Eigentum des Pharaos war - sie dürften jedoch kaum typisch für eine moderne Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sein.

<sup>14</sup> Beispiele hierfür sind Profit-Center, Geschäftssegmentierungen und Holdingstrukturen oder - von der anderen Seite her kommend - das virtuelle Unternehmen. All diese Organisationsformen sollen dazu beitragen die Vorteile großer Einheiten realisieren zu können ohne gleichzeitig erhebliche X-Ineffizienzen in Kauf nehmen zu müssen.

<sup>15</sup> Zudem dürften sich kaum sämtliche Arbeitnehmer auf eine derartige Gestaltung, bei der sie ihren Arbeitsplatz faktisch erst einmal mieten müssten, einlassen.

raproduktiv wirken, da die intrinsische Motivation der Angestellten hierdurch erheblich reduziert werden kann (OSTERLOH/FREY/FROST 1999, S. 1252).

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass es nicht möglich ist, die Ressourcenvorteile großer, managementgeführter Unternehmen mit den Anreizvorteilen mittelständischer Unternehmen zu verbinden. Ergo haben beide Unternehmenstypen<sup>16</sup> spezifische Vor- und Nachteile. Große Unternehmen reduzieren die Markttransaktionskosten und verfügen über produktionstechnische Vorteile, wohingegen mittelständische Unternehmen hinsichtlich interner Ineffizienzen und anfallender Organisations- und Kontrollkosten günstiger abschneiden. Je nach den Besonderheiten des Einzelfalls können dabei die Vor- oder die Nachteile mittelständischer Unternehmen überwiegen.

Mittelständische Unternehmen sind managementgeführten Großunternehmen in Situationen überlegen, in denen die Relevanz ausgeprägter Anreizstrukturen hoch ist. So beispielsweise, wenn ein schnelles Reagieren auf marktliche Veränderungen oder ein flexibles Eingehen auf individuelle Kundenwünsche notwendig sind (WIMMERS/WOLTER/FIETEN 1997, S. 103), kurzum: in dynamischen, sich bewegenden Märkten. Mittelständische Unternehmen erfüllen daher nach wie vor eine wichtige gesamtwirtschaftliche Funktion.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Im vorangegangenen Kapitel sind verschiedene Mittelstandsdefinitionen betrachtet und eine, für das Untersuchungsziel der vorliegenden Studie geeignete, ausgewählt worden. In einem nächsten Schritt gilt es nun zu untersuchen, wie sich die Einheit von Eigentum und Leitung rechtlich niederschlägt.

Vordergründig könnte man versucht sein, bei Personengesellschaften die Einheit von Eigentum und Leitung zu vermuten und sie bei Kapitalgesellschaften abzulehnen. Zwar begünstigen Rechtsformen wie die Offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft in der Tat die Einheit von Eigentum und Leitung, einen zwingenden Zusammenhang gibt es aber nicht.<sup>17</sup> Umgekehrt gibt es durchaus Kapitalgesellschaften, die zur Gänze im Besitz einer einzelnen Person sind. Sofern diese dann geschäftsführend tätig ist, liegt eindeutig

---

<sup>16</sup> Natürlich beschränkt sich das Spektrum nicht auf diese beiden Idealtypen. Denkbar sind zahlreiche Zwischenformen, wie beispielsweise ein großes Familienunternehmen mit zusätzlich vorhandenen angestellten Managern.

<sup>17</sup> So ist es beispielsweise durchaus möglich, dass zwei Publikumsaktiengesellschaften eine gemeinsame Tochter in der Rechtsform der OHG gründen.

ein mittelständisches Unternehmen im Sinne der qualitativen Definitionsmerkmale vor. Pauschale Zuordnungen sind im Regelfall nicht möglich. Daher werden im folgenden die gängigen Unternehmensrechtsformen daraufhin untersucht, inwiefern unter rein rechtlichen Aspekten ein Zusammenfallen von Eigentum und Leitung zu vermuten ist.

### **3.1 Die verschiedenen Unternehmensrechtsformen unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Risiko und Leitung**

#### **3.1.1 Das Einzelunternehmen**

Das Einzelunternehmen gehört zu den wenigen Rechtsformen, die eine pauschale Zuordnung ermöglichen. Es ist weder rechtlich von der natürlichen Person des Kaufmanns zu trennen, noch ist eine saubere Separierung zwischen dem Unternehmensvermögen und dem Privatvermögen des Einzelkaufmanns möglich, da letzterer mit seinem gesamten Vermögen haftet. Es kann daher zwingend vom Vorliegen der Rechtsform einer Einzelunternehmung auf das Vorliegen eines mittelständischen Unternehmens geschlossen werden.

Zwar kann der Einzelunternehmer einen Stillen Gesellschafter in sein Geschäft aufnehmen, dieser ist jedoch gemäß § 230 (2) HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Einlage des Stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes über (§ 230 (1) HGB). Die Haftung des Stillen Gesellschafters ist auf seine Einlage begrenzt (§ 232 HGB). Einmal ausgezahlte Gewinne auf diese Einlage haften nicht mehr. Der Stille Gesellschafter ist also rechtlich eher einem Gläubiger als einem Gesellschafter vergleichbar. Sein Einfluss begrenzt die Entscheidungsbefugnis des Geschäftsinhabers nicht nennenswert.

#### **3.1.2 Die Offene Handelsgesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein Zusammenschluss von Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes (§ 705 BGB).<sup>18</sup> Der Gesellschaftsvertrag bedarf nicht der Schriftform. Wenn sich Personen darauf einigen, einen bestimmten Zweck zu verfolgen, kann automatisch eine BGB-Gesellschaft zustande kommen (PALANDT 2000, S. 836). Zwar haften die Gesellschafter ge

---

<sup>18</sup> Die Begriffe Gesellschaft bürgerlichen Rechts und BGB-Gesellschaft sollen im folgenden synonym behandelt werden.

samtschuldnerisch (§ 735 BGB), sie können jedoch juristische Personen sein (PALANDT 2000, S. 837), so dass eine Haftungsbegrenzung durchaus möglich ist.<sup>19</sup>

Sofern es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, wird die GbR in den meisten Fällen dem Mittelstand zuzurechnen sein, da es grundsätzlich nicht möglich ist, sämtliche Gesellschafter von der Geschäftsführungsbefugnis auszuschließen und diese auf Dritte zu übertragen. Zwar kann ein solcher Dritter in weitem Umfang mit Geschäftsführungsbefugnissen beauftragt werden, er kann jedoch stets aus wichtigem Grunde durch einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen werden (PALANDT 2000, S. 846).<sup>20</sup>

Zudem ist es wenig wahrscheinlich, dass sich die Gesellschafter auf eine solche - prinzipiell mögliche - formelle Trennung von Eigentum und Leitung einlassen. Immerhin haften sie mit ihrem gesamten Privatvermögen. Warum also sollten sie in Anbetracht dieses Risikos auf ihre Kontrollbefugnisse verzichten?

Wie bereits erwähnt, kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts jedoch durchaus ausschließlich aus juristischen Personen bestehen. In diesem Fall können Eigentum und Leitung durchaus auseinanderfallen.<sup>21</sup> Zudem ist auch der Fall denkbar, dass die Anzahl der Gesellschafter sehr groß ist und daher die GbR - obgleich lediglich von natürlichen Personen gebildet - ihren mittelständischen Charakter verliert.<sup>22</sup>

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss nach außen nicht in Erscheinung treten. Der Gläubiger hat möglicherweise nur mit dem Außengesellschafter zu tun, der durchaus im eigenen Namen und nicht namens der Gesellschaft auftreten kann. Entscheidend für die Innengesellschaft ist das Auftreten der Gesellschafter in eigenem Namen (PALANDT 2000, S. 841).

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nicht zustande kommen, wenn sie die Merkmale einer anderen Gesellschaftsform erfüllt. Betreibt die BGB-Gesellschaft etwa ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe, so geht sie auto

---

<sup>19</sup> Im Unterschied zu den "echten" Personengesellschaften muss dies bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht namentlich kenntlich gemacht werden.

<sup>20</sup> Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht.

<sup>21</sup> Sofern die juristischen Personen nicht ihrerseits wieder dem Mittelstand zuzurechnen sind.

<sup>22</sup> Zur Operationalisierung dieses Falles vergleiche Abschnitt C. 2.3.1.1.2

matisch in eine OHG über (PALANDT 2000, S. 836f). Umgekehrt werden OHG und KG automatisch zur GbR wenn sie kein vollkaufmännisches Handelsgewerbe mehr betreiben. (BAUMBACH/HOPT 2000, S. 427). Nach altem Recht war sie in einem solchen Fall aus dem Handelsregister zu löschen. Seit der 1998 erfolgten Reform des Handelsgesetzbuches steht auch der kleingewerblichen GbR die Eintragungsoption offen (BAUMBACH/HOPT 2000, S. 50).

Für die Haftung der OHG gelten weitgehend die gleichen Regeln wie für die GbR. Im Gegensatz zu dieser ist die OHG jedoch immer auch Außengesellschaft. Die Gesellschafter der OHG sind gemäß § 114(1) HGB "zur Führung der Gesellschaft ... berechtigt und verpflichtet", was im Regelfall ein Zusammenfallen von Einheit und Leitung bedeuten dürfte. Absatz (2) schränkt dies allerdings gleich wieder ein. Danach kann nämlich im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen und die anderen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Des weiteren kann die "Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis" durchaus durch Dritte erfolgen. Es ist jedoch nicht zulässig, sämtliche Gesellschafter von der Geschäftsführung auszuschließen. Die Gesellschafter können lediglich einen Dritten in der Weise mit der Befugnis zur Geschäftsführung betrauen, dass sie Herr der Gesellschaft bleiben.

Die Einheit von Eigentum und Leitung kann dann nicht mehr gegeben sein, wenn eine Kapitalgesellschaft Gesellschafter der OHG ist. Der Sonderfall, dass alle Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, ist hierbei leicht zu isolieren: Die OHG muss dann den Zusatz GmbH respektive AG & Co OHG tragen. Ist aber ein Gesellschafter eine natürliche Person, so reicht der Name des Gesellschafters mit dem Zusatz & Co. In diesem Fall ist zwar klar, dass mindestens einer der Gesellschafter eine natürliche Person ist. Es ist jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich, ob es sich bei den anderen Gesellschaftern um natürliche oder juristische Personen handelt. Entsprechendes gilt für die Einheit von Eigentum und Leitung.<sup>23</sup> Natürlich können, ähnlich wie bei der BGB-Gesellschaft, auch bei einer Offenen Handelsgesellschaft so viele Gesellschafter beteiligt sein, dass der mittelständische Charakter verloren geht.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Es ist beispielsweise durchaus möglich, die einzige natürliche Person unter den Gesellschaftern einer OHG von der Geschäftsführung auszuschließen.

<sup>24</sup> Vergleiche hierzu Abschnitt C. 2.3.1.1.2



Bis 1997 war die OHG so eng an ihre Mitglieder gebunden, dass das Ausscheiden eines Gesellschafters, beispielsweise durch Tod, zur Auflösung führte. Seit der Novellierung des Gesellschaftsrechts 1998 endet die OHG nur noch dann automatisch, wenn der letzte Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, ausscheidet (BYDLINSKI 1998, S. 1175).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwar einiges für eine überwiegend mittelständische Ausrichtung der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Offenen Handelsgesellschaft spricht. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen die Einheit von Eigentum und Leitung nicht gegeben ist. Eine pauschale Eingruppierung dieser Unternehmen als mittelständisch ist daher nicht zulässig.

### **3.1.3 Kommanditgesellschaften**

Die vorigen Ausführungen zu den Offenen Handelsgesellschaften und der Einheit von Eigentum und Leitung gelten im Prinzip auch für die Kommanditgesellschaften, wobei hier insbesondere der Status der persönlich haftenden Komplementäre relevant ist. Entscheidend ist, ob natürlich Personen als Komplementäre auch in der Geschäftsführung aktiv sind, beziehungsweise ob eine möglicherweise als Komplementär agierende Kapitalgesellschaft ihrerseits wiederum als mittelständisch bezeichnet werden kann. Natürlich ist auch hier wieder darauf zu achten, ob die Anzahl der persönlich haftenden Gesellschafter so groß ist, dass der mittelständische Charakter der Gesellschaft verloren geht.<sup>25</sup>

### **3.1.4 Kapitalgesellschaften**

Die Führung der Kapitalgesellschaften liegt bei den gesetzlich dafür vorgeschriebenen Organen. Die Gesellschafter können, müssen aber nicht an der Leitung des Unternehmens beteiligt sein. Der eigentliche Unternehmer ist bei den Kapitalgesellschaften der Geschäftsführer bzw. der Vorstand. Die Gesellschafter können durchaus reine Anleger ohne Geschäftsführungsbefugnis sein. In einem solchen Fall kann natürlich von einer Einheit von Eigentum und

---

<sup>25</sup> Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Konstellation dürfte bei der KG allerdings geringer sein, da es sich in einem solchen Fall anbieten würde, einige Gesellschafter in Form von Kommanditisten zu beteiligen.

Leitung keine Rede sein.<sup>26</sup> Dieser Gegensatz ist aber nicht zwingend. Bei vielen GmbHs und selbst bei manchen Aktiengesellschaften sind Gesellschafter und Geschäftsführer identisch. Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft wird in erster Linie aus Gründen der Haftungsbeschränkung gewählt. Derartige Unternehmen sind durchaus als mittelständisch im Sinne des qualitativen Kriteriums zu bezeichnen. Welcher dieser beiden möglichen Typen einer Kapitalgesellschaft<sup>27</sup> vorliegt, kann nur im Einzelfall anhand der Gesellschafterstruktur entschieden werden.

### 3.2 Die Eintragung ins Handelsregister

Wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, können die Unternehmen in den seltensten Fällen anhand ihrer Rechtsform eindeutig als Eigentümer- oder managergeführt identifiziert werden. Es ist daher erforderlich, diese Unternehmen - zumindest stichprobenartig - auf ihre Gesellschafter- und Leitungsstruktur hin zu überprüfen, um sie dann im Einzelfall einer dieser beiden Gruppen zuordnen zu können. Hierbei stellt das Handelsregister ein wichtiges Hilfsmittel dar.<sup>28</sup> Im folgenden werden daher seine rechtlichen Grundlagen kurz skizziert.

Bis 1998 konnten nur Kaufleute, die ein Grundhandelsgewerbe<sup>29</sup> ausübten (§ 1 HGB), oder solche, deren handwerkliches oder gewerbliches Unternehmen einen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb erforderlich macht<sup>30</sup>,

---

<sup>26</sup> Vielmehr liegt hier der "klassische" Principal-Agent-Konflikt zwischen der rein als Agent operierenden Geschäftsführung und dem Anteilseigner als Prinzipal mit allen daraus resultierenden Problemen vor.

<sup>27</sup> Natürlich sind auch Mischformen denkbar. So zum Beispiel wenn eine mittelständische Kapitalgesellschaft außenstehende Anleger zu Finanzierungszwecken beteiligt, der Unternehmer aber die Mehrheit hält.

<sup>28</sup> Schon deshalb, weil sich fast nur über die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen zuverlässige Daten gewinnen lassen. Vergleiche hierzu auch Abschnitt C. 2.2

<sup>29</sup> Dies traf auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des Handels und der Handelsvermittlung, des Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes mit Ausnahme des Luftverkehrs, und des Kredit und Versicherungswesens zu, soweit sie keine Handwerksunternehmen waren.

<sup>30</sup> Ob dies der Fall ist wird anhand von Kriterien wie Umsatz, Beschäftigte, Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, Kreditbeschaffung, kaufmännische Buchführung, Zahlungsweise, Lieferanten- und Kundenkreis, Geschäftsräume und ähnlichem entschieden (GLA-NEGGER 1995, S. 113). Dienstleistungsunternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, erlangen so über den § 2 HGB die Kaufmannseigenschaft und tauchen im Handelsregister auf. Keine Kaufmannseigenschaft können hingegen die Freien Berufe besitzen, da sie nicht als Gewerbe betrachtet werden.

in das Handelsregister eingetragen werden.<sup>31</sup> Dies hat sich seit Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes geändert. Nunmehr steht den sogenannten "Kleingewerbetreibenden" ein Wahlrecht zu. Die Entscheidung für eine Eintragung ins Handelsregister führt hierbei automatisch zum Erwerb der Kaufmannseigenschaft.

Grundsätzlich können nur Unternehmen, die Kaufmannseigenschaften nach § 1 bis 3 HGB besitzen, als OHG oder KG firmieren. Vor Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes setzte dies zwingend das Ausüben eines Grundhandelsgewerbes oder die Erfordernis eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes voraus. War keine dieser Voraussetzungen mehr erfüllt, sank die Gesellschaft automatisch zur GbR ab und musste aus dem Handelsregister gelöscht werden. Aufgrund des neu eingeführten Eintragungswahlrechts können nun auch Kleingewerbetreibende durch die Eintragung ins Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen<sup>32</sup> und dann die Rechtsform der OHG oder KG wählen (BYDLINSKI 1998, S. 1174 f.).

Erfüllt ein bisher als GbR fungierendes Unternehmen, beispielsweise durch ein entsprechendes Wachstum, die Kriterien des § 1 HGB, erlangt es Kaufmannseigenschaft und wird automatisch zur OHG.

Die bisher noch nicht behandelten Unternehmensrechtsformen können relativ schnell abgehandelt werden. Aktiengesellschaften besitzen - selbst wenn sie kein Handelsgewerbe ausüben - nach § 3 AktG immer Kaufmannseigenschaft. Entsprechend sind sie nach § 4 AktG und § 17 HGB stets ins Handelsregister einzutragen. Ähnlich verhält es sich auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach § 10 GmbHG ins Handelsregister einzutragen sind. Durch die Eintragung der Gesellschaft wird nach § 5 HGB wiederum ein Handelsgewerbe fingiert. Mithin besitzen auch GmbH immer Kaufmannseigenschaft, wiewohl sie nach §1 GmbHG zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden können. Die Ausübung eines kaufmännischen Gewerbes ist auch hier nicht notwendig.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sämtliche Kapital- und Personengesellschaften, mit Ausnahme der Einzelkaufleute und Gesellschaf

---

<sup>31</sup> Wobei in diesen Fällen die Eintragung zwingend vorgeschrieben war. Ein Wahlrecht war nicht vorhanden.

<sup>32</sup> Nach § 5 HGB gilt die Kaufmannseigenschaft so lange, wie das Unternehmen im Register eingetragen ist.

ten bürgerlichen Rechts, ins Handelsregister eingetragen werden müssen. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass alle meldepflichtigen Tatbestände tatsächlich auch erfasst sind.<sup>33</sup> Hinzu kommt, dass die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen nicht in einer zentralen Datei geführt werden. Unternehmensdatenbanken, die auf Handelsregistereintragungen basieren, vermitteln insofern auch keinen vollständigen Überblick.

---

33 Dies gilt insbesondere für kleinere GmbHs, wodurch die Struktur der handelsregisterlich erfassten Unternehmen nach der Rechtsform verzerrt wird.



## C. Bestimmung des Anteils mittelständischer Unternehmen

### 1. Erfassung der Gesamtzahl der Unternehmen

Der erste Schritt einer Berechnung der im qualitativen Sinne mittelständischen Unternehmen besteht in der Ermittlung der Anzahl aller deutschen Unternehmen. Bereits hier stößt man auf erhebliche Probleme, da weder eine vollständige Erfassung dieser Unternehmen<sup>34</sup> noch eine entsprechende einheitliche Statistik existiert. Den höchsten Erfassungsgrad dürfte noch die Umsatzsteuerstatistik aufweisen. In ihr sind alle Unternehmen mit steuerbaren Umsätzen von mindestens 32.500 DM p.a. erfasst, sofern sie im betreffenden Jahr Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben haben. Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. (STATISTISCHES BUNDESAMT 2000, S. 8). Die Umsatzsteuerstatistik weist für das Jahr 1998 einen Bestand von 2.859.983 Unternehmen auf (STATISTISCHES BUNDESAMT 2000, S. 19). Darin enthalten sind allerdings 26.626 Steuerpflichtige ohne Unternehmenscharakter.<sup>35</sup> Sie sind von der Gesamtzahl abzuziehen, die sich somit auf 2.833.357 reduziert.

Diese Zahl bedarf jedoch weiterer Korrekturen, da die Umsatzsteuerstatistik - so umfassend sie auch sein mag - nach wie vor beträchtliche Lücken aufweist. So stellen die enthaltenen 61.101 Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig WZ A (STATISTISCHES BUNDESAMT 2000, S. 20) keineswegs eine vollständige Erfassung der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dar. Zwar können vollständigere Werte den entsprechenden Publikationen des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.<sup>36</sup> Diese sind jedoch aufgrund der Besonderheiten dieses Sektors mit großen Unsicherheiten behaftet. Sie enthalten in erheblichem Umfang Unternehmen ohne wirtschaftliche Aktivitäten,<sup>37</sup> die für die vorliegende Untersuchung nicht relevant sind. Aus diesem Grund

---

<sup>34</sup> Dies ist nicht weiter verwunderlich, da es offensichtlich kaum möglich ist, die große Zahl von "Gelegenheitsunternehmern" wie Hobbyprogrammierer oder Sammelbesteller für Versandhäuser zeitnah und konsistent zu erfassen.

<sup>35</sup> Es handelt sich dabei unter anderem um Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Vereine, gemeinnützige Institutionen und Stützpunkte ausländischer Streitkräfte.

<sup>36</sup> Die Fachserie 3 befasst sich mit der Land- und Forstwirtschaft.

<sup>37</sup> So wird beispielsweise landwirtschaftlicher Besitz im Hinblick auf die zu zahlenden Grundbesitzabgaben bevorzugt behandelt. Es ist daher sinnvoll, ein entsprechendes Unternehmen auch dann formal fortbestehen zu lassen, wenn faktisch gar keine Produktion mehr erfolgt.

werden im weiteren Verlauf dieser Untersuchung für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft die Zahlen der Umsatzsteuerstatistik verwendet.

In anderen Fällen ist eine Korrektur der Angaben der Umsatzsteuerstatistik jedoch unvermeidlich. So sind beispielsweise die nicht umsatzsteuerpflichtigen freien Heilberufe<sup>38</sup> und Versicherungsagenten<sup>39</sup> nicht enthalten. Ebenfalls fehlen die Nebenerwerbstätigen, die die Umsatzsteuerpflichtgrenze von 32.500 DM nicht erreichen. Schließlich fehlen auch sämtliche konzernabhängigen Unternehmen, für die die Muttergesellschaft im Rahmen einer sogenannten Organschaft die Versteuerung des Umsatzes übernimmt.

Die beiden zuerst genannten Lücken lassen sich noch recht gut mittels ergänzender Statistiken schließen. Bezüglich der fehlenden Unternehmen im Bereich freie Heilberufe kann man auf Statistiken des Instituts für Freie Berufe, Nürnberg zurückgreifen. Gemäß deren Angabe gab es im Jahre 1998 230.988 Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen. In der Umsatzsteuerstatistik 1998 enthalten sind lediglich 23.332. Folglich muss die Unternehmenszahl um 207.656 nach oben korrigiert werden.

Die Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftsbereich WZ J (Kredit-/Versicherungsgewerbe) lässt sich mittels einer Hochrechnung auf der Grundlage verschiedener Statistiken<sup>40</sup> recht gut abschätzen: Insgesamt belief sich demnach die Anzahl der Unternehmen in den Bereichen WZ 66 und 67 auf 78.733, von denen lediglich 16.950 umsatzsteuerpflichtig waren. Die Differenz von 61.783 muss somit zu der Gesamtzahl der Unternehmen hinzugerechnet werden.

Auf größere Schwierigkeiten stößt man bei den Nebenerwerbstätigen und den zu Organschaften zusammengefassten Unternehmen. Es wäre ein hoffnungsloses Unterfangen, all die selbständigen Zusatzerwerbe regulär Berufstätiger erfassen zu wollen, die von den Betreffenden selbst oft mehr als Hobby angesehen werden. Da es zudem intuitiv einleuchtet, dass ein Unternehmen mit

---

<sup>38</sup> Gesundheitsdienstleistungen unterliegen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht der Umsatzsteuer.

<sup>39</sup> Ein großer Teil der Versicherungen, wie beispielsweise die Lebensversicherung, unterliegt nicht der Umsatzsteuer sondern einer speziellen Versicherungssteuer.

<sup>40</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 8, Umsatzsteuer 1998, Wiesbaden 2000; Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Arbeitsstättenzählung 1987, Heft 8, Wiesbaden 1989; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, Sonderauswertung der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, div Jahrgänge.

weniger als 32.500 DM Jahresumsatz kaum geeignet sein kann, dem Unternehmer sein Auskommen zu sichern, erscheint es zweckmäßig, diese Gruppe im folgenden aus der Betrachtung auszuschließen.<sup>41</sup>

Somit verbleibt noch die Ermittlung der in Organschaften organisierten Unternehmen. Hier stößt man auf erhebliche Schwierigkeiten. Dies mag zunächst erstaunen, da die absolute Anzahl dieser Unternehmen - verglichen mit der Gesamtzahl aller Unternehmen in Deutschland - unbedeutend klein zu sein scheint.<sup>42</sup> Hier ist allerdings zu beachten, dass diese fehlenden Unternehmen allesamt konzernabhängig und somit - unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe - im qualitativen Sinne nicht dem Mittelstand zugeordnet werden können. Auch wenn bisher keine eindeutigen Anteilswerte für die Gruppe der nicht eigentümergeführten Unternehmen vorliegen, so ist doch klar, dass sie nur eine relativ kleine Teilmenge aller Unternehmen darstellt.<sup>43</sup> Zudem handelt es sich in der Regel um vergleichsweise große, umsatzstarke Unternehmen. Somit sind die zu erwartenden Größenordnungen der Organschaftsunternehmen keineswegs mehr vernachlässigbar.

Da alternative Statistiken, die diese Organschaftsproblematik nicht aufweisen, aus den verschiedensten Gründen nicht in Betracht kommen<sup>44</sup>, gilt es nach

---

41 Natürlich können solche "Garagenunternehmen" die Keimzelle erfolgreicher Geschäftsideen sein. In diesem Fall dürfte der Umsatz aber sehr bald die Grenze von 32.500 DM übersteigen, womit dann eine Erfassung dieses Unternehmens verbunden wäre.

42 Die Obergrenze lässt sich mit der Hoppenstedt-Konzernstrukturdatenbank ziehen. Diese Datenbank, deren Erfassungsgrad als hoch einzustufen ist (KAMMERATH 1999, S. 46), erlaubt es, Unternehmensverflechtungen zu verfolgen. Die Ausgabe 03/1998 enthält 37.196 Einträge deutscher Unternehmen. Diese untergliedern sich in 10.680 reine Anteilseigner ("Muttersgesellschaften") und 26.516 Zwischen- und Tochtergesellschaften. Auch wenn man sicherlich keine vollständige Erfassung unterstellen kann, dürfte die mögliche Obergrenze doch in diesem Bereich angesiedelt sein.

43 WIMMERS/WOLTER/FIETEN (1997, S. 115) schätzten entsprechende Anteilswerte für die deutsche Industrie. Obgleich in der Industrie der Ressourcenbedarf in der Regel relativ groß ist und somit tendenziell eher Großunternehmen mit ihrem typischerweise größeren Ressourcenpotential von Vorteil sind, belief sich der Anteil der Eigentümerunternehmen im Jahre 1996 immerhin auf 72,9 %. Es steht zu erwarten, dass dieser Wert unter Berücksichtigung der Handwerksunternehmen selbst im Produzierenden Gewerbe - und erst natürlich in Wirtschaftszweigen wie Dienstleistungen - noch deutlich höher ausfällt.

44 So ist beispielsweise die Arbeitsstättenzählung nur für das Jahr 1987 und somit natürlich auch nur für Westdeutschland verfügbar. Die Statistik des Produzierenden Gewerbes berücksichtigt, wie der Name schon andeutet, nur Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes. Zudem sind nur Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten enthalten. Die kleinen Unternehmen können allenfalls sehr grob geschätzt werden. Vermutlich wäre der Fehler sehr viel größer als der durch die fehlenden Organ-



Möglichkeiten zu suchen, wie man diese fehlenden Unternehmen zumindest approximativ erfassen kann. Hierzu bietet sich der Rückgriff auf eine Konzernstrukturdatenbank an.

Die Hoppenstedt-Konzernstrukturdatenbank enthält insgesamt 88.389 Eintragungen, darunter 37.196 Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (KSD 03/1998). Sie sind in drei Kategorien unterteilt:

- Reine Muttergesellschaften (ultimative Eigner)<sup>45</sup>
- Zwischengesellschaften, die zwar kontrolliert werden, aber selbst andere Konzernunternehmen direkt oder indirekt kontrollieren und
- reine Tochtergesellschaften

Der naheliegende Gedanke, die Anzahl der fehlenden Organschaftsunternehmen mit der der abhängigen Unternehmen aus dieser Datenbank gleichzusetzen, scheitert aus zwei Gründen: Zunächst werden nicht alle Konzerne einheitlich als Organschaft erfasst, da die Veranlagung als Organschaft für die Unternehmen fakultativ ist und mitunter bilateralen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung folgt.<sup>46</sup> Es können also durchaus abhängige Unternehmen der Hoppenstedt-Konzernstrukturdatenbank umsatzsteuerlich erfasst sein; es käme zu einer Doppelerfassung. Andererseits sind - obgleich der Erfassungsgrad der Datenbank als hoch eingeschätzt wird (KAMMERATH 1999, S. 46) - keineswegs alle Unternehmensverflechtungen enthalten.

Statt dessen ist es allerdings möglich, durch die Kombination der Daten aus der Hoppenstedt-Konzernstrukturdatenbank mit denen der Umsatzsteuersta

---

schaftsunternehmen entstehende. Man würde hiermit also buchstäblich den Teufel durch den Beelzebub austreiben.

<sup>45</sup> Von einem ultimativen oder letzten Eigner spricht man, wenn ein Eigner ein gegebenes Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, ohne dass dieser selbst einen kontrollierenden Anteilseigner besitzt. Beim ultimativen Eigner kann es sich um eine natürliche Person, Familie, Stiftung oder Gebietskörperschaft, aber auch um ein Unternehmen handeln, das lediglich über keinen mehrheitlich kontrollierenden Eigner verfügt (KAMMERATH 1999, S. 14 f.).

<sup>46</sup> Daimler-Chrysler gibt beispielsweise für alle seine Konzerngesellschaften eine Umsatzsteuererklärung ab. Entsprechend sind beispielsweise Tochtergesellschaften wie die diversen Debis-Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik überhaupt nicht enthalten. Es kann aber, wie beispielsweise bei der Metro AG der Fall, durchaus auch vorkommen, dass einige Konzerngesellschaften eine eigene Umsatzsteuererklärung abgeben, andere hingegen zu einer Organschaft zusammengefasst werden.

tistik die Anzahl der Organschaftsunternehmen zu schätzen. Wie bereits erwähnt, enthält erstere 37.196 deutsche Einträge, die sich in 10.680 reine Muttergesellschaften, 6.442 Zwischenglieder und 20.074 reine Tochtergesellschaften untergliedern (KAMMERATH 1999, S. 35). Durchschnittlich entfallen somit auf jede Muttergesellschaft circa 2,48 Tochtergesellschaften. Unterstellt man, dass diese Relation sich auch auf die zu Organschaften zusammengefassten Unternehmen anwenden lässt, kann man nun einfach die Anzahl der Organschaften aus der Umsatzsteuerstatistik - das sind 11.164 - entnehmen und auf diese Art und Weise die fehlenden Unternehmen schätzen. Als Ergebnis dieser Operation erhält man einen Wert von 27.718 Organschaftsunternehmen, die in der Umsatzsteuerstatistik nicht enthalten sind und folglich hinzu gerechnet werden müssen.

Somit setzen sich die zu untersuchenden Unternehmen folgendermaßen zusammen:

Tabelle 1: Erfassung der Gesamtheit der deutschen Unternehmen 1998

Anzahl	Art der Unternehmen
2.833.357	umsatzsteuerpflichtige Unternehmen
+ 207.656	nicht umsatzsteuerpflichtige Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen
+ 61.783	nicht umsatzsteuerpflichtige Unternehmen des Wirtschaftszweiges J
+ 27.718	Organschaftsunternehmen
= 3.130.514	Summe

© IfM Bonn

Quelle: Berechnungen des IfM Bonn

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels soll nun ein geeignetes Verfahren entworfen werden, mit dem möglichst zuverlässig festgestellt werden kann, ob diese Unternehmen nach Maßgabe des - in Abschnitt B.1 herausgearbeiteten - qualitativen Definitionskriteriums als mittelständisch gelten können oder nicht.

## 2. Ermittlung des Mittelstandsanteils

### 2.1 Methodik der Berechnung

Wie in Kapitel B.3 gezeigt wurde, ist eine pauschale Zuordnung bestimmter Unternehmenstypen zu den eigentümer- oder managementgeführten Unternehmen äußerst problematisch, da es selbst bei Vorliegen "klassisch" mittelständischer Rechtsformen immer wieder zu Abgrenzungsproblemen kommen

kann. Eine möglichst saubere Berechnung des Anteils der deutschen Unternehmen, die nach qualitativen Kriterien dem Mittelstand zuzurechnen sind, macht es im Prinzip erforderlich, jedes einzelne Unternehmen zu betrachten und dann gemäß der Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden. Ein offensichtlich undurchführbares Verfahren: Zum einen wäre dies in Anbetracht von mehr als drei Millionen zu betrachtender Unternehmen mit einem enormen Aufwand verbunden, zum anderen sind entsprechende Daten nicht verfügbar. Es ist daher unerlässlich, mit Pauschalierungen und Abschätzungen zu arbeiten.

Zu diesem Zweck werden die rechtlichen und theoretischen Erörterungen aus Abschnitt B aufgegriffen. Da offensichtlich der Rechtsform bereits eine erhebliche Bedeutung im Hinblick auf die Einheit von Eigentum und Leitung zukommen kann,<sup>47</sup> wird zunächst die Gesamtmenge aller deutschen Unternehmen in die in Kapitel B.3 beschriebenen Rechtsformtypen untergliedert. Sodann wird für jede dieser Rechtsformen der jeweilige Mittelstandsanteil gemäß der qualitativen Definition ermittelt. Schließlich wird dieses Prozedere auch für die nicht in der Umsatzsteuerstatistik enthaltenen Unternehmen durchgeführt und die so gewonnenen Teilergebnisse werden zu einem Gesamtergebnis verdichtet.

## **2.2 Wahl der Datenbasis**

Da - wie bereits zuvor erwähnt - eine pauschale Zuordnung bestimmter Unternehmensformen in die Kategorien eigentümer- beziehungsweise managementgeführt nicht eindeutig möglich ist, ist für eine möglichst zuverlässige Ermittlung des Anteils der eigentümergeführten Unternehmen die Analyse von Unternehmensdaten unerlässlich. Dies wiederum macht den Rückgriff auf eine - möglichst umfassende - Unternehmensdatenbank erforderlich. Angesichts des mittlerweile sehr reichhaltigen Angebotes privater Unternehmensdatenbanken musste zunächst eine Entscheidung für eine dieser Datenbanken getroffen werden.

Hierzu werden zunächst bestimmte Auswahlkriterien entwickelt. Daraufhin erfolgt eine kurze Beschreibung verschiedener am Markt erhältlicher Datenbanken. Schließlich wird zusammenfassend die Eignung der skizzierten Daten

---

<sup>47</sup> So dürfte beispielsweise die Rechtsform einer Einzelunternehmung in aller Regel ein verlässlicher Hinweis für das Zusammenfallen von Entscheidungs- und Folgenträger im Unternehmen sein.

banken für den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit dargelegt und eine Entscheidung für eine dieser Datenbanken abgeleitet.

### 2.2.1 Auswahlkriterien

Unabdingbare Voraussetzung ist angesichts des Untersuchungszieles eine möglichst vollständige Angabe der Eigentumsverhältnisse bei den enthaltenen Unternehmen. Da die Systematik der Untersuchung eine nach den einzelnen Rechtsformen getrennte Berechnung erforderlich macht, müssen die in der Datenbank enthaltenen Unternehmen mindestens nach Rechtsformen selektierbar sein.

Schließlich sollte die Datenbank eine möglichst vollständige Erfassung aller Unternehmen bieten, um systematische Verzerrungen des Ergebnisses zu vermeiden. Nun ist eine vollständige Erfassung von mehr als drei Millionen existierenden Unternehmen natürlich ein relativ aufwendiges Unterfangen,<sup>48</sup> das unseres Wissens bisher noch keinem der einschlägigen Adressanbieter gelungen ist.<sup>49</sup>

Das wäre insoweit noch nicht problematisch, als schon aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten heraus nur eine stichprobenartige Untersuchung der Eigentumsverhältnisse in Frage kommt. Folglich genügt auch eine Datenbank, die ihrerseits ein repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit im Hinblick auf das zu untersuchende Merkmal darstellt, den Anforderungen. Üblicherweise knüpfen die Anbieter von Unternehmensdatenbanken an bestimmte Kriterien an, die ein Unternehmen erfüllen muss, um in die Datenbank aufgenommen zu werden. Eines dieser Kriterien ist in der Regel der Eintrag ins Handelsregister.<sup>50</sup>

Zwar stellt der Ausschluss der nicht ins Handelsregister eingetragenen Unternehmen zweifelsohne eine erhebliche systematische Verzerrung im Hinblick

---

<sup>48</sup> Dies gilt umso mehr, als die Unternehmenslandschaft keine statische Größe ist, sondern sich laufend ändert.

<sup>49</sup> Selbst wenn es ihm gelingen würde, dürfte er diese Datenbank aus Gründen des Datenschutzes vermutlich nicht veröffentlichen.

<sup>50</sup> Eine aus Sicht der Anbieter nachvollziehbare Eingrenzung, da keine vollständige Liste aller Unternehmen existiert, an der sich der Anbieter bei der Erfassung orientieren könnte. Das Handelsregister stellt in dieser Hinsicht die umfassendste verfügbare Liste dar.

auf das zu untersuchende Merkmal "Eigentumsverhältnisse" dar.<sup>51</sup> Glücklicherweise sind jedoch Unternehmen mit Rechtsformen, die ein Auseinanderfallen von Eigentum und Leitung überhaupt erst möglich machen, in der Regel eintragungspflichtig.<sup>52</sup> Die nicht ins Handelsregister eingetragenen Unternehmen kann man daher pauschal als mittelständisch im Sinne der qualitativen Definition einstufen,<sup>53</sup> müssen also folglich nicht näher untersucht werden. Unter diesen Umständen reicht es aus, wenn die Datenbank ein repräsentatives Abbild der ins Handelsregister eingetragenen Unternehmen darstellt.<sup>54</sup>

### 2.2.2 Mögliche Datenquellen

Folgende Unternehmensdatenbanken wurden im Hinblick auf ihre Eignung zur möglichst präzisen Quantifizierung des Mittelstandes in Deutschland begutachtet:

- Hoppenstedt: Mittelständische Unternehmen und Großunternehmen
- Hoppenstedt-Firmendatenbank
- Dun & Bradstreet
- Markus-Datenbank des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. (VCC)

Diese sollen im folgenden kurz skizziert werden.

---

<sup>51</sup> So sind beispielsweise Einzelunternehmen - bezogen auf die Gesamtzahl der Unternehmen dieser Rechtsform - sehr viel seltener im Handelsregister zu finden als Kapitalgesellschaften.

<sup>52</sup> Alle wirtschaftlich aktiven Personen- oder Kapitalgesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen sein. Bei Einzelunternehmen und Freiberuflern fallen hingegen Eigentum und Leitung zwangsläufig zusammen.

<sup>53</sup> Problematisch sind diesbezüglich einzig die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Diese Rechtsform kann beispielsweise für bestimmte Kooperationsformen genutzt werden, die nicht zwangsläufig mittelständischen Charakter haben. In Abschnitt C. 2.3.1.1.2 wird diese Problematik eingehender betrachtet.

<sup>54</sup> Die Einsicht der Handelsregistereintragungen reicht hingegen nicht aus, da dem Handelsregister zwar die Geschäftsführer und bei Personengesellschaften auch die Eigentümer, nicht aber die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften entnommen werden können.

### **2.2.2.1 Hoppenstedt: Mittelständische Unternehmen und Großunternehmen**

Die beiden Datenbanken des Hoppenstedt-Verlages beinhalten insgesamt Firmenprofile von circa 83.000 Unternehmen.<sup>55</sup> Diese Firmenprofile enthalten Angaben zu Top- und Middlemanagement, Branchenzuordnung, Eigentumsverhältnissen, Beteiligungen und Niederlassungen und Kennziffern wie Umsatz, Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Kapital.

Bedauerlicherweise waren gerade die - für die vorliegende Untersuchung besonders wichtigen - Angaben zu den Eigentumsverhältnissen oft unvollständig oder gar nicht enthalten. Des weiteren halten sich die möglichen Selektionskriterien in engen Grenzen. Eine Differenzierung nach Rechtsformen war beispielsweise nicht möglich. Schließlich bleibt als weiteres erhebliches Manko die unzureichende Erfassung. Diese ergibt sich aus der Vorgabe restriktiver Kriterien für die Aufnahme in die Datenbank. Sie enthält nur Unternehmen, die neben einer Eintragung ins Handelsregister noch mindestens einen Jahresumsatz von drei Millionen DM oder zwanzig Beschäftigte aufweisen können. Von daher stellt sie kein repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit dar.

### **2.2.2.2 Hoppenstedt-Firmendatenbank**

Die Hoppenstedt-Firmendatenbank enthält mit circa 150.000<sup>56</sup> deutlich mehr Profile als die Handbücher der mittelständischen und der Großunternehmen. Zum einen ist aber auch diese Zahl noch weit von einer vollständigen Erfassung, zumindest der ins Handelsregister eingetragenen Unternehmen, entfernt und zum anderen gelten die zuvor genannten Schwächen, wie Nichtselektierbarkeit nach der Rechtsform oder fehlende Eigentumsverhältnisse<sup>57</sup>, auch hier unverändert.

### **2.2.2.3 Dun & Bradstreet**

Die Datenbank "DeMark" der Firma Dun & Bradstreet enthält circa 520.000 wirtschaftsaktive deutsche Unternehmen. Die Auswahl erfolgt hierbei vornehmlich nach dem Kriterium der Aktualität: Nur Unternehmen, die in den letzten

---

<sup>55</sup> Hiervon entfallen 55.000 auf die "Mittelständischen Unternehmen" und 28.000 auf die "Großunternehmen".

<sup>56</sup> Die allerdings auch Niederlassungen von Banken, Verbände und Organisationen beinhalten.

<sup>57</sup> Nur in etwa 70.000 Fällen sind Angaben über die Eigentümer vorhanden.

vierundzwanzig Monaten recherchiert worden sind, gelangen auf die CD, sofern sie die zweite Voraussetzung, eine mindestens ausreichende Bonität, erfüllen.

Angaben zu Unternehmensbeteiligungen sind enthalten und sogar - aufgrund der weltweit einheitlichen D-U-N-S Nummer<sup>58</sup> - sehr gut zuzuordnen. Leider beschränken sich die diesbezüglichen Angaben auf mehrheitliche Beteiligungen. Zudem wird die Höhe der Beteiligungsquote nicht angegeben (KAMMERATH 1999, S. 85). Schließlich erfolgt die Zuordnung der Unternehmen nach dem Top-Down-Prinzip statt nach dem Bottom-Up-Prinzip.<sup>59</sup>

#### **2.2.2.4 Markus-Datenbank**

Die Markus-Datenbank des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. (VCC) enthält über 620.000 in Deutschland ansässige Unternehmen.<sup>60</sup> Ein grundsätzliches Kriterium für die Aufnahme ist die Eintragung ins Handelsregister. Daneben müssen noch die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Marktaktivität<sup>61</sup> und der nicht-negativen Zahlungserfahrung<sup>62</sup> erfüllt sein.

Die Eigentümer und die Geschäftsführer sind relativ vollständig angegeben. Außerdem ermöglicht die Datenbank die Suche nach zahlreichen Selektionskriterien. Insbesondere ist die unbedingt erforderliche Untergliederung nach Rechtsformen problemlos möglich.

Die Markus-Datenbank des VVC ist allerdings in Bezug auf die Verflechtung der Unternehmen noch im Aufbau und birgt verschiedene nicht eindeutig identifizierbare Inkonsistenzen. Außerdem erlaubt sie derzeit nur eine, z.T. unvoll

---

<sup>58</sup> Die D-U-N-S Nummer ist ein neunstelliger Zahlencode, der weltweit die eindeutige Identifizierung von Unternehmen erlaubt.

<sup>59</sup> Ausgangspunkt beim "Bottom-Up-Prinzip" ist das zu untersuchende Unternehmen. Hier von ausgehend wird abgebildet, welche Unternehmen ihm besitzmäßig übergeordnet sind. Beim "Top-Down-Prinzip" ist hingegen die Konzernmutter der Ausgangspunkt. Angewiesen werden alle Unternehmen, die sich in ihrem Mehrheitsbesitz befinden.

<sup>60</sup> Der VCC verfügt über eine noch umfassendere Unternehmensdatenbank, die jedoch nicht pauschal verkauft wird. Es ist lediglich möglich, nach bestimmten Vorgaben Datensätze vom VCC zu erwerben. Diese Vorgehensweise kam allerdings aufgrund des damit verbundenen erheblichen finanziellen Aufwands nicht in Betracht.

<sup>61</sup> Hierdurch werden sowohl öffentliche Institutionen als auch reine Abschreibungsunternehmen und Schachtel- und Holdingunternehmen ohne eigenen Erwerbzweck eingeklammert.

<sup>62</sup> Insbesondere werden Unternehmen nicht berücksichtigt, gegen die ein Konkursverfahren angemeldet oder eingeleitet wurde oder wenn ein Offenbarungseid geleistet wurde.

kommene Identifizierung der direkten Mutter- und Tochterbeziehungen. Schlussfolgerungen, die sich aus dem Beteiligungsnetzwerk über mehrere Stufen und Ketten ergeben, können nicht nachvollzogen werden.

### **2.2.3 Begründung der Auswahl**

#### **2.2.3.1 Vollständigkeit der Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und den Geschäftsführern**

Die Geschäftsführung war in praktisch allen gesichteten Datenbanken relativ vollständig abgebildet. Dies dürfte sich schon aus dem Zweck der Datenbanken ableiten, die in der Regel für Marketing-Aktivitäten vorgesehen sind. Entsprechend wichtig ist die Kenntnis der entsprechenden Entscheidungsträger in den Unternehmen.

Weit weniger vollständig waren hingegen die Angaben zu den Eigentumsverhältnissen in den Unternehmen. Insbesondere die Produkte des Hoppenstedt-Verlages wiesen hier große Lücken auf. DeMark von Dun & Bradstreet eignet sich aufgrund der gewählten Top-Down-Struktur weniger für die vorgesehene Untersuchung.<sup>63</sup> Am geeignetsten unter diesem Gesichtspunkt erwies sich die Markus-Datenbank. Sie enthielt - von wenigen Ausnahmen abgesehen - vollständige Angaben über die Eignerstruktur samt Beteiligungsquoten und war außerdem gemäß dem Bottom-Up-Prinzip aufgebaut.

#### **2.2.3.2 Selektierbarkeit nach Rechtsformen**

Auch unter dem Aspekt der Selektierbarkeit nach Rechtsformen weist die Markus-Datenbank der VCC die größte Eignung auf. Sie ermöglicht es auf einfache Art und Weise, alle in der Datenbank enthaltenen Unternehmen in rechtsformspezifische Teilmengen zu untergliedern. Allerdings ist die Untergliederungsmöglichkeit auf "gängige" Rechtsformen<sup>64</sup> beschränkt. Mögliche weitere Rechtsformen werden einer der vorhandenen Gruppen zugeordnet.<sup>65</sup>

---

<sup>63</sup> Es wäre offensichtlich ziemlich umständlich, für jede zu untersuchende Tochtergesellschaft erst einmal alle möglichen Muttergesellschaften durchsuchen zu müssen, um zu einer Zuordnung zu gelangen. Zudem können beispielsweise Unternehmen, in denen ein in Ruhestand getretener Unternehmer einen Manager mit der Geschäftsführung beauftragt, nicht identifiziert werden.

<sup>64</sup> Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Rechtsformen der AG, GmbH, KG, OHG, GmbH & Co und die Einzelfirma.

<sup>65</sup> So wird beispielsweise die KGaA den Aktiengesellschaften zugeordnet.



Die Datensätze von Dun & Bradstreet sind in ähnlicher Weise selektierbar. Die Anzahl der unterscheidbaren Rechtsformen ist jedoch etwas geringer.<sup>66</sup> Die verschiedenen Datenbanken des Hoppenstedt-Verlages sehen hingegen eine derartige Selektionsmöglichkeit nicht vor.

### **2.2.3.3 Repräsentativität der enthaltenen Unternehmen**

Keine der vorliegenden Datenbanken enthält sämtliche deutschen Unternehmen. Sowohl die Hoppenstedt- als auch die Markus-Datenbank beschränken sich auf Unternehmen, die auch ins Handelsregister eingetragen sind. Wie bereits erwähnt, ist der Ausschluss der nicht eingetragenen Unternehmen relativ unproblematisch, da es sich dabei eigentlich nur um Einzelunternehmen oder Freiberufler handeln kann. Einzige Ausnahmen sind die Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein repräsentatives Abbild der ins Handelsregister eingetragenen Unternehmen<sup>67</sup> ist daher für den angestrebten Untersuchungszweck durchaus akzeptabel.

Es stellt sich daher die Frage, ob von den weiteren Aufnahme- oder Ausschlusskriterien systematische Verzerrungen ausgehen. Die Hoppenstedt-Datenbanken geben bestimmte Mindestgrößen vor. Die Nichtaufnahmen in die Markus-Datenbank sind hingegen auf negative Zahlungserfahrungen zurückzuführen.

Da es typischerweise Zusammenhänge zwischen der Größe eines Unternehmens und der Einheit von Eigentum und Leitung gibt,<sup>68</sup> ist bei den Datenbanken des Hoppenstedt-Verlages von einer systematischen Verzerrung auch für die Teilmenge der ins Handelsregister eingetragenen Unternehmen auszugehen. Ein Zusammenhang zwischen der Einheit von Eigentum und Leitung und dem Zahlungsverhalten in der Vergangenheit ist hingegen weit weniger evident, wenn auch natürlich nicht auszuschließen.

---

<sup>66</sup> Die OHG existiert nicht als eigene Gruppe und wird statt dessen den Einzelfirmen zugeordnet. Dies ist natürlich gerade im Hinblick auf das Untersuchungsziel der vorliegenden Studie besonders problematisch, da eine Stichprobe für die Gruppe der Offenen Handelsgesellschaften so nur sehr schwer generierbar ist.

<sup>67</sup> Wobei die Repräsentativität nur bezogen auf das Merkmal der Besitzstruktur gegeben sein muss. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass beispielsweise die Umsatzgrößenstruktur abgebildet wird.

<sup>68</sup> So dürften beispielsweise Unternehmen mit einem Beschäftigten wohl in den seltensten Fällen managergeführt sein, wohingegen dies bei Unternehmen mit mehr als fünfhundert Beschäftigten eher die Regel als die Ausnahme ist.

Angesichts der gänzlich abweichenden Aufnahmekriterien beschränkt sich DeMark von Dun & Bradstreet nicht auf die ins Handelsregister eingetragenen Unternehmen. Von einem repräsentativem Abbild aller Unternehmen kann dennoch keine Rede sein, da größere Unternehmen natürlich regelmäßiger recherchiert werden und somit eher in der Datenbank anzutreffen sind.<sup>69</sup> Es kommt somit zu einer systematischen Verzerrung zugunsten größerer Unternehmen. Da dies sowohl für die Teilmengen der ins Handelsregister eingetragenen als auch der nicht eingetragenen Unternehmen gilt, vermag DeMark weder die eine noch die andere Gruppe im Hinblick auf die Einheit von Eigentum und Leitung korrekt abzubilden.

#### **2.2.3.4 Zusammenfassende Entscheidung**

Wie im Verlauf dieses Abschnittes gezeigt wurde, erfüllt keine der vorliegenden Unternehmensdatenbanken die gestellten Anforderungen vollständig. Immerhin reicht die Markus-Datenbank jedoch dicht heran. Sie enthält relativ vollständige Angaben über Geschäftsführung und Gesellschafter der enthaltenen Unternehmen und verfügt über die besten Untergliederungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Rechtsformen. Zwar können auch hier systematische Verzerrungen des Ergebnisses aufgrund des Ausschlusses der Unternehmen schlechter Bonitäten nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Fehlers erscheint aber sehr viel geringer als bei den größenbezogenen Selektionskriterien der anderen Anbieter.<sup>70</sup> Somit ist die Markus-Datenbank hinsichtlich aller gestellten Anforderungen am ehesten geeignet.<sup>71</sup> Entsprechend wird für die im weiteren Verlauf zu tätigen Berechnungen auf sie als Datenbasis zugegriffen.

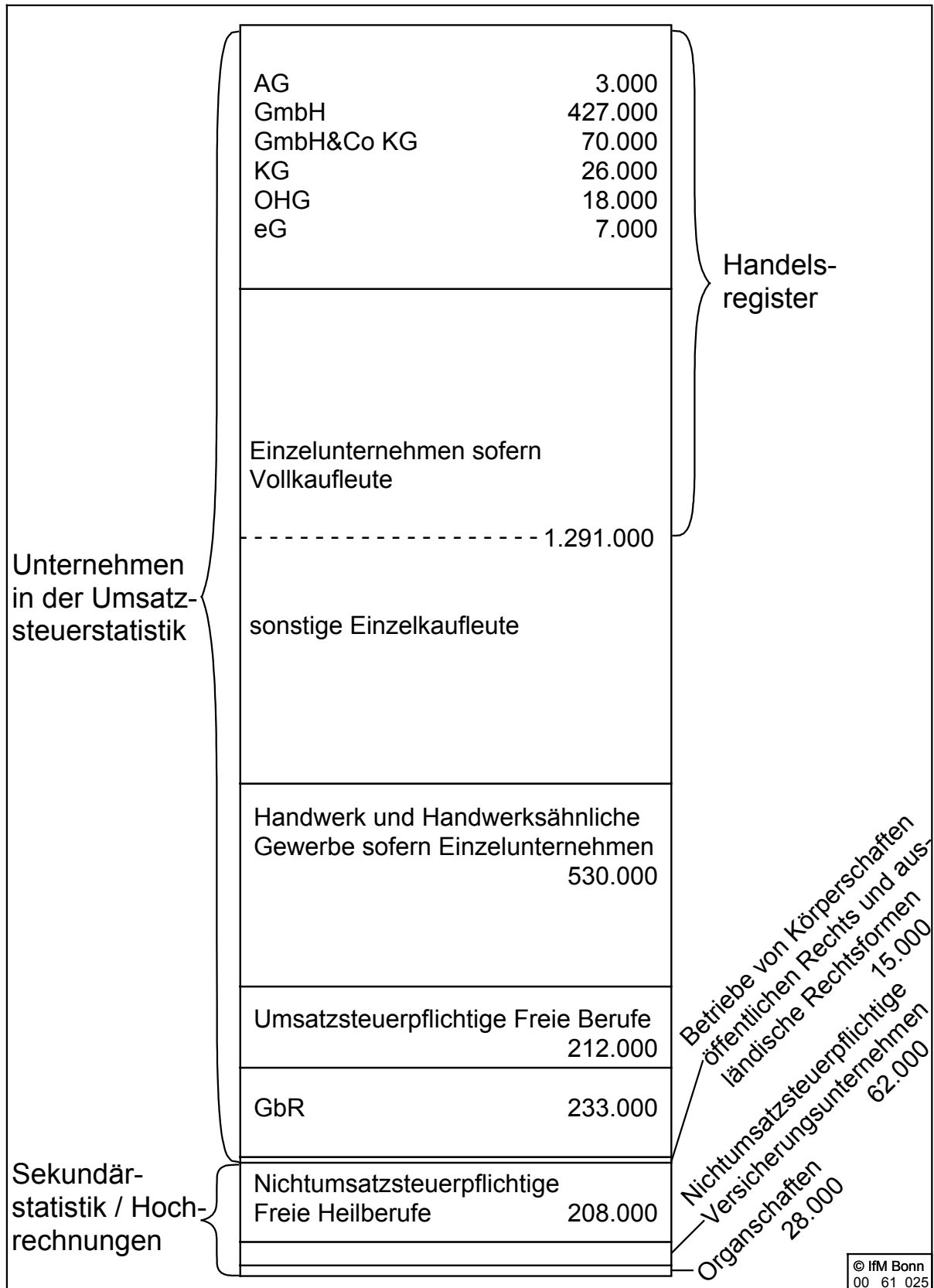
---

<sup>69</sup> Ein Mitarbeiter von Dun & Bradstreet bestätigte auf Nachfrage die zwischen Unternehmensgröße und Recherchehäufigkeit bestehende positive Korrelation.

<sup>70</sup> Bei Dun & Bradstreet erfolgt diese Selektion nicht absolut, da durchaus auch Kleinstunternehmen enthalten sind, sondern statistisch, bedingt durch die geringere Wahrscheinlichkeit eines solchen Unternehmens, aktuell recherchiert zu werden.

<sup>71</sup> Das Problem der unvollkommenen Mutter-Tochterbeziehungen stellte sich für die vorliegende Problemstellung als nicht so gravierend dar. Wichtig war, dass ausgeschlossen werden kann, ob eine solche vorliegt. Dieses war fast immer möglich.

Abbildung 2: Die Verteilung der Unternehmenstypen 1998



## **2.3 Durchführung der Berechnungen für die einzelnen Unternehmensgruppen**

Aufbauend auf die in Abschnitt C.1 ermittelte Einteilung der Unternehmen in verschiedene Kategorien sollen nachfolgend für die einzelnen Gruppen Schätzverfahren zur Ermittlung des Mittelstandsanteils erarbeitet werden. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Verteilung der verschiedenen Unternehmenstypen.

Grob untergliedern sich die Unternehmen in folgende Teilmengen:

- In der Umsatzsteuerstatistik enthaltene Unternehmen
  - ⇒ Einzel- und Personengesellschaften
  - ⇒ Kapitalgesellschaften
  - ⇒ Sonstige Rechtsformen
- Nicht in der Umsatzsteuerstatistik enthaltene Unternehmen
  - ⇒ Freie Heilberufe
  - ⇒ Kredit- und Versicherungsgewerbe
  - ⇒ Organschaftsunternehmen

### **2.3.1 In der Umsatzsteuerstatistik enthaltene Unternehmen**

Der größte Teil der für die vorliegende Untersuchung relevanten Unternehmen ist in der Umsatzsteuerstatistik enthalten. Die Analyse, inwieweit diese Unternehmen im Sinne der qualitativen Definition dem Mittelstand zuzurechnen sind, ist Gegenstand des vorliegenden Abschnitts. Die Untersuchung erfolgt dabei in Anlehnung an die jeweilige Rechtsform. Hier lassen sich aufgrund ihrer spezifischen Besonderheiten grob drei Gruppen unterscheiden:

- Einzel- und Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften
- Sonstige Rechtsformen

### **2.3.1.1 Einzel- und Personenunternehmen**

Die Rechtsformen der Einzel- und Personenunternehmen sehen prinzipiell eine Identität von Unternehmen und Unternehmer vor, begünstigen also ein Zusammenfallen von Eigentum und Leitung. Dennoch sind auch Konstruktionen denkbar, bei denen diese Einheit entweder ganz aufgehoben oder doch zumindest stark verwässert wird. Im nachfolgenden werden nun zu jeder Rechtsform dieser Kategorie<sup>72</sup> die Anzahl der mittelständischen Unternehmen berechnet.

#### **2.3.1.1.1 Einzelunternehmen**

Im Hinblick auf die Datenlage sind Einzelunternehmen ohne Zweifel eine problematische Rechtsform, da beispielsweise Einzelunternehmen ohne Beschäftigte schon aus Datenschutzerwägungen heraus nicht in die verfügbaren Unternehmensdatenbanken aufgenommen werden. Es ist daher unmöglich, eine Stichprobe der Einzelunternehmen zu erheben. Wie im rechtlichen Teil aufgezeigt<sup>73</sup> ist dies allerdings auch nicht erforderlich, da das Einzelunternehmen nicht von der Person des Kaufmannes zu trennen ist. Er steht mit seinem gesamten Privatvermögen für Erfolge und Misserfolge des Unternehmens ein und ist alleine für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Einheit von Eigentum und Leitung ist also stets gegeben. Von daher können die in der Umsatzsteuerstatistik 1998 ausgewiesenen 2.033.853 Einzelunternehmen sämtlich dem Mittelstand zugerechnet werden.

#### **2.3.1.1.2 Offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts**

Die Offene Handelsgesellschaft sieht eine unbegrenzte Haftung aller Gesellschafter und - zumindest prinzipiell - eine Beteiligung der Gesellschafter an der Geschäftsführung vor.<sup>74</sup> Somit würde grundsätzlich eine Einheit von Eigentum und Leitung vorliegen. Es gibt hier jedoch zwei Problemfelder, die vorab zu klä

---

<sup>72</sup> Die GmbH & Co. KG ist zwar formal-juristisch eine Personengesellschaft, sie trägt aber eher die Züge einer Kapitalgesellschaft und wird daher zusammen mit diesen im nachfolgenden Abschnitt betrachtet.

<sup>73</sup> Vergleiche Abschnitt B.3

<sup>74</sup> Zwar können durch Gesellschaftsvertrag einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden. Es ist allerdings nicht einzusehen, warum sich ein Gesellschafter zu einem solchen Arrangement bereit erklären sollte, wenn er doch ebenso gut als Kommanditist einer Kommanditgesellschaft auftreten und die Haftung auf seine Einlage begrenzen könnte.

ren sind: Erstens ist es möglich, dass die Gesellschafter einer OHG aus Kapitalgesellschaften bestehen. In diesem Fall muss die Prüfung auf die dahinter stehenden Kapitalgesellschaften ausgeweitet werden. Sind diese als mittelständisch anzusehen, so gilt es auch für die fragliche OHG. Werden die Kapitalgesellschaften hingegen von angestellten Managern geleitet, erfolgt auch eine entsprechende Eingruppierung der OHG.

Zweitens kann die Anzahl der Gesellschafter so groß sein, dass die unmittelbare Identifikation der Gesellschafter mit dem Unternehmen darunter leidet und der mittelständische Charakter schwindet.<sup>75</sup> Prinzipiell ist die Offene Handelsgesellschaft, als ein auf Dauer gerichteter Zusammenschluss von Individuen durchaus eine geeignete Rechtsform, um einerseits Kooperationsvorteile realisieren zu können ohne andererseits von den, aus der Principal-Agent-Theorie bekannten, aus einer asymmetrisch verteilten Information resultierenden, Problemen der "hidden characteristics"<sup>76</sup> und "hidden action"<sup>77</sup> stark beeinträchtigt zu werden. Da sich die Partner einer OHG in der Regel gut kennen,<sup>78</sup> kann man deren Qualifikationen einigermaßen gut einschätzen, wodurch die "hidden characteristics" an Brisanz verlieren. Aber auch die "hidden action" verlieren innerhalb einer OHG an Bedeutung, da durch die dauerhafte Interaktion zwischen den Gesellschaftern und den weitgehend bekannten Qualitäten auch die Arbeitsanstrengungen besser beurteilt und unkooperative Verhaltensweisen aufgedeckt werden können (KRÄKEL 2000, S. 419).

Es ist aber unmittelbar einleuchtend, dass dies tendenziell umso besser funktioniert, je weniger Gesellschafter vorhanden sind. Wird deren Anzahl hingegen sehr groß, gewinnen die durch asymmetrische Information verursachten Probleme wieder an Bedeutung, auch wenn alle Gesellschafter in der Geschäftsführung tätig sind und so formal die Einheit von Eigentum und Leitung gegeben

---

<sup>75</sup> In der gezogenen Stichprobe fanden sich durchaus Unternehmen mit einer zweistelligen Anzahl von Gesellschaftern.

<sup>76</sup> Auch als "Qualitätsunsicherheit" bekannt: Es tritt auf, wenn eine Person bestimmte festgelegte Eigenschaften wie Begabung, Talent oder Qualifikation aufweist, die vorab für seinen Vertragspartner nicht erkennbar sind (SPREMANN 1990, S. 566).

<sup>77</sup> Diese liegt vor, wenn eine Person nach Vertragsabschluss zwischen verschiedenen Verhaltensweisen wählen kann und sein Vertragspartner selbst nachträglich nicht eindeutig feststellen kann, wie er sich verhalten hat (SPREMANN 1990, S. 566).

<sup>78</sup> Es wäre schließlich ausgesprochen fahrlässig, eine so weitreichende Konsequenz, wie es die Haftung mit dem gesamten Privatvermögen nun einmal darstellt, in Kauf zu nehmen, ohne seine potentiellen Partner richtig zu kennen.

ist.<sup>79</sup> Es gilt daher eine operationalisierbare Grenze zu ziehen, ab welcher Gesellschafterzahl die Vorteile der Einheit von Eigentum und Leitung so weit verloren gehen, dass man ein solches Unternehmen nicht mehr als mittelständig im Sinne der qualitativen Definition ansehen kann. Diese wird in der vorliegenden Studie - in Anlehnung an die 25 %-Grenze des Gesellschaftsrechts - bei fünf oder mehr Gesellschaftern gesetzt.<sup>80</sup>

Im Prinzip gelten diese Überlegungen auch für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Allerdings ist es, in Ermangelung zuverlässigen Datenmaterials, praktisch unmöglich, Aussagen für Unternehmen dieser Rechtsform zu treffen. Sie sind in der Regel nicht im Handelsregister eingetragen<sup>81</sup> und somit auch nicht in den einschlägigen Unternehmensdatenbanken enthalten. Im Gegensatz zu den Einzelkaufleuten ist eine pauschale Eingruppierung als "mittelständig" jedoch nicht möglich.<sup>82</sup> Da die Rechtsformen der OHG und der GbR sehr ähnlich konstruiert sind,<sup>83</sup> wird im weiteren Verlauf der Untersuchung unterstellt, dass sie im Hinblick auf das Merkmal der Einheit von Eigentum und Leitung vergleichbar sind und die Gesellschaften bürgerlichen Rechts somit den gleichen Mittelstandsanteil aufweisen wie die Offenen Handelsgesellschaften.<sup>84</sup>

Im nächsten Schritt wurde nun aus der Markus-Datenbank eine Stichprobe von 2.400 Unternehmen gezogen. Von diesen konnten zwei nicht berücksichtigt werden.<sup>85</sup> Die verbleibenden 2.398 Unternehmen wurden nun daraufhin untersucht, ob sie - basierend auf den zuvor erläuterten Abgrenzungskriterien - als

---

<sup>79</sup> Zur Verdeutlichung stelle man sich den hypothetischen Fall vor, dass alle Menschen einer Ökonomie Gesellschafter einer OHG werden. Dass in einem derartigen Mammut-Unternehmen asymmetrische Information ein Problem darstellt, dürfte evident sein.

<sup>80</sup> Eine solch "absolute" Grenze hat natürlich stets willkürlichen Charakter. Da eine saubere Herleitung jedoch nicht möglich ist, war es unseres Erachtens unvermeidlich, sich "nach bestem Wissen und Gewissen" für eine Zahl zu entscheiden.

<sup>81</sup> Bis zur Reform des Handelsrechts war es nicht einmal möglich, eine GbR ins Handelsregister eintragen zu lassen.

<sup>82</sup> Man vergleiche hierzu auch Abschnitt B.3

<sup>83</sup> Auch an dieser Stelle sei wieder auf den Abschnitt B.3 verwiesen.

<sup>84</sup> Hier könnte man einwenden, dass dies unrealistisch sei, da die GbR auch ein typische Rechtsform für lockere Unternehmenskooperationen sein kann. Eine kurze Plausibilitätsuntersuchung, bei der im Internet vertretene GbR's betrachtet wurden, stützte jedoch die getätigte Annahme. Die gefundenen Unternehmen waren fast ausschließlich dem Mittelstand zuzuordnen.

<sup>85</sup> Es handelte sich in diesen Fällen um abweichende Rechtsformen. Da die Selektionskriterien der Markus-Datenbank nicht alle möglichen Rechtsformen vorsehen, werden "seltenere" Rechtsformen einer möglichst nahestehenden enthaltenen Form zugeordnet. Man vergleiche hierzu auch Abschnitt C.2.2.

mittelständisch gelten können. Dies war bei 2.289 Unternehmen der Fall, was einem Anteilswert von 95,45 % entspricht. Bei den meisten der 109 nicht-mittelständischen Unternehmen handelt es sich um Tochterunternehmen großer Konzerne in der Rechtsform einer & Co OHG. Offensichtlich scheint diese Rechtsform bei einigen Konzernen eine gewisse Beliebtheit zu gewinnen.<sup>86</sup>

Rechnet man diesen Anteilswert auf den Gesamtbestand der offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland hoch, so sind von den 251.332 Gesellschaften dieser Rechtsform 239.908 Unternehmen dem Mittelstand zuzurechnen.<sup>87</sup>

### **2.3.1.1.3 Kommanditgesellschaften**

Wie bereits in Abschnitt B.3 erwähnt, gelten die Ausführungen zur Offenen Handelsgesellschaft im Prinzip auch für die Kommanditgesellschaft fort, wobei bei letzterer natürlich die Stellung der Komplementäre entscheidend ist. Die weitere Vorgehensweise ist also analog.

Auch hier wurde wieder eine Stichprobe von 2.400 Unternehmen gezogen, die diesmal ohne Ausschluss auswertbar waren. Es stellte sich heraus, dass 2.324 Unternehmen dem Mittelstand zuzurechnen waren. Der entsprechende Anteilswert beträgt 96,83 %. Hochgerechnet auf alle 26.132 deutschen Kommanditgesellschaften sind demnach 25.304 Unternehmen mittelständisch.<sup>88</sup>

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass unter den Kommanditgesellschaften der Anteil der mittelständischen Unternehmen größer ist als unter den Offenen Handelsgesellschaften. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Konstruktion der GmbH & Co. KG aufgrund ihrer großen praktischen Relevanz als eigenständige Rechtsform untersucht wurde, während AG beziehungsweise GmbH & Co. OHG in der Statistik nicht als eigene Rechtsform geführt werden und daher zusammen mit den OHG's untersucht wurden.<sup>89</sup> Zum anderen ist die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ideal für Einzelunternehmer ge

---

<sup>86</sup> Insbesondere Siemens und BMW waren sehr oft anzutreffen.

<sup>87</sup> Die untere Grenze des 95 %-Konfidenzintervalls liegt bei 237.832, die obere bei 241.983 Unternehmen.

<sup>88</sup> Die untere Grenze des 95 %-Konfidenzintervalls liegt bei 25.138, die obere bei 25.471 Unternehmen.

<sup>89</sup> Fasst man KG und GmbH & Co. KG zusammen, so sinkt der Anteil mittelständischer Unternehmen auf 88,62 %.



eignet, die neue, externe Geldgeber suchen, hierbei aber die Unternehmenszügel nach wie vor fest in der Hand halten wollen.

### **2.3.1.2 Kapitalgesellschaften**

Charakteristisch für alle Kapitalgesellschaften ist die Trennung von Unternehmer und Unternehmen. Ist im Einzelunternehmen und in Personengesellschaften der geschäftsführende Gesellschafter der vom Gesetz vorgesehene Regelfall, von dem nur ausnahmsweise - durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages - abgewichen werden kann, so können Anteilseigner und Geschäftsleitung in einer Kapitalgesellschaft zwei völlig unterschiedliche Personengruppen sein. Dies erleichtert die Trennung von Eigentum und Leitung, die exemplarisch in den großen Publikumsaktiengesellschaften verwirklicht wird. Dieses Auseinanderfallen ist aber keineswegs zwangsläufig. Es wäre sicherlich nicht opportun, dem Unternehmer, der alle Anteile selber hält und sich nur aus Gründen der Haftungsbegrenzung für die Rechtsform der GmbH entschieden hat, den Status des Mittelständlers zu verweigern.

Neben diesen beiden, relativ leicht zu entscheidenden, "reinen" Formen gibt es eine ganze Reihe Zwischenformen.<sup>90</sup> Hier gilt es, operationalisier- und nachvollziehbare Entscheidungskriterien zu entwickeln. Da diese Probleme im Prinzip für alle Formen von Kapitalgesellschaften gelten, sollen sie zunächst vorab für alle Rechtsformen diskutiert werden, bevor anschließend die Schätzung des Mittelstandsanteils getrennt nach Rechtsformen erfolgt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Zurechenbarkeit einer Kapitalgesellschaft zum Mittelstand ist evident. Um von einer (überwiegenden) Einheit von Eigentum und Leitung sprechen zu können, müssen zumindest 50 % des Kapitals in den Händen der Geschäftsführung oder ihrer Familien sein. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist das jeweilige Unternehmen als ein von einem angestellten Manager geführtes zu betrachten.

Umgekehrt kann aber nicht jedes Unternehmen, das dieses Kriterium erfüllt, als mittelständisch angesehen werden. So finden sich beispielsweise Kapitalgesellschaften, bei denen zwar das Kapital ganz oder zumindest weitgehend in der Geschäftsführung vertreten, aber auf sehr viele Gesellschafter verteilt ist.

---

<sup>90</sup> Beispielhaft genannt seien hier die GmbH mit mehreren Anteilseignern, die alle oder teilweise in die Geschäftsführung involviert sind oder Unternehmen mit einer Beteiligung der Belegschaft.

Die Vorteile der Einheit von Eigentum und Leitung treten in so einem Fall kaum noch zu Tage.<sup>91</sup> Um diesen, durchaus nicht selten vorkommenden, Fällen gerecht werden zu können, muss das Entscheidungskriterium entsprechend um eine Höchstgrenze an Personen ergänzt werden. In Analogie zur Offenen Handelsgesellschaft wird auch bei den Kapitalgesellschaften ein (durchschnittlicher) Mindestanteil von 25 % verlangt. Somit lautet das Kriterium zur Zuordnung von Kapitalgesellschaften:

"Eine Kapitalgesellschaft ist dann als mittelständisch im Sinne der qualitativen Definition anzusehen, wenn bis zu zwei natürliche Personen geschäftsführend tätig sind und sie zusammen oder ihre Familien - direkt oder indirekt<sup>92</sup> - mindestens 50 % der Anteile halten."

Aufbauend auf diesem Kriterium werden nun nachfolgend die drei häufigsten Formen der Kapitalgesellschaft stichprobenartig auf ihren Mittelstandsanteil hin untersucht.

#### **2.3.1.2.1 Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Laut Umsatzsteuerstatistik 1998 existierten in Deutschland in diesem Jahr 426.724 Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zur Schätzung des Mittelstandsanteils wird auch hier wieder eine Stichprobe von 2.400 Unternehmen gezogen. Hiervon konnten 29 nicht ausgewertet werden. Die verbleibenden 2.371 verteilten sich wie folgt: 1.894 Unternehmen konnten nach dem zuvor erarbeiteten Kriterium dem Mittelstand zugerechnet werden, bei 477 war das nicht der Fall. Ausgedrückt in Anteilswerten entspricht dies 79,88 % beziehungsweise 20,12 %. Rechnet man dieses Ergebnis auf die Gesamtheit aller GmbHs hoch, so weisen 340.875 überwiegend die Eigenschaften mittelständischer Unternehmen auf.<sup>93</sup>

Es bleibt somit festzuhalten, dass auch die GmbHs - wenngleich nicht im selben Maße wie die bisher untersuchten Personengesellschaften - durch die, für den Mittelstand charakteristische Einheit von Eigentum und Leitung geprägt sind. Es deutet somit einiges darauf hin, dass sich unter diesen Unternehmen

---

<sup>91</sup> Man vergleiche diesbezüglich auch die Ausführungen in Abschnitt C.2.3.1.1.2.

<sup>92</sup> Bei der Analyse der Unternehmen zeigte sich, dass etliche Gesellschafter eine oder mehrere Zwischengesellschaften eingeschaltet haben.

<sup>93</sup> Die untere Grenze des 95 %-Konfidenzintervalls liegt bei 334.028, die obere bei 347.723 Unternehmen.

eine große Zahl "verkappter" Einzelunternehmen und Personengesellschaften befinden, bei denen der oder die Eigentümer die mit diesen Rechtsformen verbundene unbegrenzte Haftung nicht in Kauf nehmen wollen. Die eigentlich für Kapitalgesellschaften typische Trennung des Unternehmens von der Person des Unternehmers existiert in diesen Fällen nur auf dem Papier.

### **2.3.1.2.2 GmbH & Co KG**

Die GmbH & Co KG ist formal eigentlich eine Kommandit-, ergo Personengesellschaft. Aufgrund ihrer Besonderheiten und ihrer großen Popularität<sup>94</sup> soll diese Konstruktion hier jedoch als eigenständige Rechtsform behandelt werden.

Da bei Unternehmen dieser Rechtsform natürliche Personen nur als Kommanditisten auftauchen, die für die Zuordnung zum Mittelstand entscheidende Komplementärfunktion jedoch von einer GmbH ausgeübt wird, sind dieselben Kriterien wie bei der GmbH anzuwenden. Daher wird diese besondere Form der Kommanditgesellschaft im Rahmen der vorliegenden Studie gemeinsam mit den Kapitalgesellschaften analysiert.

Angesichts der Gesamtzahl von 69.925 Unternehmen, die in dieser Rechtsform betrieben werden, war wiederum die Ziehung von 2.400 Unternehmen erforderlich. Wie sich bei der Durchsicht zeigte, waren die Unternehmen dieser Rechtsform bei weitem am schwersten zu beurteilen. Vielstufige Beteiligungsketten oder die Einschaltung reiner Vermögensverwaltungsgesellschaften waren keine Seltenheit. Bei 199 Unternehmen war - häufig aus diesem Grund - eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. Die meisten der verbleibenden Unternehmen - exakt waren es 1.883 oder 85,55 % - sind mittelständisch. Häufig wird die Rechtsform der KG genutzt, um dem Unternehmen Finanzmittel zu erschließen, ohne dass der Unternehmer wirklichen Einfluss aufgeben muss, während die GmbH zum Zwecke der Haftungsbegrenzung als Komplementär eingebracht wird.

Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der Unternehmen weisen 59.822 die Einheit von Eigentum und Leitung auf und sind somit dem Mittelstand zuzurech

---

<sup>94</sup> Die Anzahl der GmbH & Co. KGs ist fast drei mal so hoch wie die der "echten" Kommanditgesellschaften. Dies stellt einen deutlichen Unterschied beispielsweise zur GmbH & Co. OHG dar, die nur eine Randerscheinung unter den Offenen Handelsgesellschaften darstellt und deshalb keine gesonderte Betrachtung rechtfertigt.

nen.<sup>95</sup> Lediglich 10.103 werden von einem angestellten Manager oder von einer größeren Zahl von Gesellschaftern geleitet.

### **2.3.1.2.3 Aktiengesellschaften**

Die Aktiengesellschaft gilt als der Prototyp einer Rechtsform, bei der Unternehmen und Unternehmer auseinanderfallen. Anteile an der Unternehmung können relativ problemlos veräußert werden. Gerade bei den großen Publikumsaktiengesellschaften ändert sich die Eigentümerstruktur laufend, ohne dass dies größere Auswirkungen auf die Geschäftsführung hätte. Dennoch ist es natürlich auch hier möglich, dass ein Eigentümerunternehmer den Großteil der Aktien fest in seinen Händen hält. In einem solchen Fall läge nach wie vor ein mittelständisches Unternehmen vor. Eine Pauschalzuordnung ist daher auch hier nicht möglich.

Es ist also unvermeidlich, sich auch hier durch eine stichprobenartige Untersuchung von Unternehmen Klarheit zu verschaffen. Angesichts der vergleichsweise kleinen Zahl von Aktiengesellschaften, die Umsatzsteuerstatistik weist für das Jahr 1998 gerade einmal 3.139 Unternehmen dieser Rechtsform<sup>96</sup> auf, reichte hier eine Stichprobe von 1.800 Unternehmen, um zu hinreichend präzisen Ergebnissen zu kommen. Von diesen konnten 48 nicht ausgewertet werden. Von den verbleibenden 1.752 Unternehmen wird der Großteil - 1.257 Unternehmen oder 71,75 % - von einem externen Management geleitet. Immerhin 495 Unternehmen - das entspricht einem Anteil von 28,25 % - sind jedoch im Sinne der qualitativen Definition als mittelständisch anzusehen. Hochgerechnet auf alle Aktiengesellschaften sind dies immerhin noch 887 mittelständische Unternehmen.<sup>97</sup> Und das bei Vorliegen einer Rechtsform, die man traditionell nicht unbedingt mit dem Mittelstand in Verbindung bringt.

### **2.3.1.3 Sonstige Rechtsformen**

Fast alle in der Umsatzsteuerstatistik enthaltenen Unternehmen können entweder den Personen- oder Kapitalgesellschaften zugeordnet werden. Es gibt aber immerhin 48.878 Steuerpflichtige, bei denen das nicht der Fall ist. Von

---

<sup>95</sup> Die untere Grenze des 95 %-Konfidenzintervalls liegt bei 58.828, die obere bei 60.817 Unternehmen.

<sup>96</sup> Hinzu kommen allerdings noch die Aktiengesellschaften, die einer umsatzsteuerlichen Organschaft angehören.

<sup>97</sup> Die untere Grenze des 95 %-Konfidenzintervalls liegt bei 858, die obere bei 916 Unternehmen.

diesen bleiben 26.626 im Rahmen der vorliegenden Studie unberücksichtigt, da es sich nicht um Unternehmen handelt.<sup>98</sup> Die verbleibenden 22.252 verteilen sich auf 6.962 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 5.813 Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts und 9.477 Unternehmen ausländischer Rechtsform. Alle genannten Gruppen können unschwer als nicht-mittelständisch im Sinne der qualitativen Definition erkannt werden.<sup>99</sup> Folglich kann keines der 22.252 Unternehmen dieser Gruppe dem Mittelstand zugerechnet werden.

### **2.3.2 Nicht in der Umsatzsteuerstatistik enthaltene Unternehmen**

Im bisherigen Verlauf der Untersuchung wurde die Anzahl der mittelständischen Unternehmen für alle gängigen Unternehmensrechtsformen berechnet. Dies bezog sich jedoch nur auf die umsatzsteuerpflichtigen und somit in der Umsatzsteuerstatistik aufgeführten Unternehmen. Wie in Abschnitt C.1 dargelegt, existieren "außerhalb der Umsatzsteuer" eine ganze Reihe weiterer Unternehmen. Zwar sind die wirtschaftlichen Aktivitäten einiger dieser Unternehmungen so gering,<sup>100</sup> dass sie in der vorliegenden Untersuchung bewusst nicht berücksichtigt werden. Dennoch bleiben noch erhebliche Bestände offen. Diese sind nicht - oder doch zumindest nur bedingt - nach Rechtsformen erfassbar und bedürfen daher einer gesonderten Vorgehensweise. Die Berechnung des Mittelstandsanteils dieser Gruppen ist Gegenstand des vorliegenden Abschnitts.

#### **2.3.2.1 Freie Heilberufe**

Wie in Abschnitt C.1 gezeigt wurde, existierten 1998 im Bereich Freie Heilberufe 207.656 Unternehmen, die nicht umsatzsteuerpflichtig waren. Zwar liegen für diese keine Unternehmensdaten vor, die man zur Überprüfung des Charakters dieser Unternehmen auswerten könnte. Da jedoch nur der selbständige Eigentümerunternehmer mit dem Selbstverständnis der Freien Berufe verein

---

<sup>98</sup> Vergleiche auch C.1.

<sup>99</sup> Das gilt auch für die Unternehmen ausländischer Rechtsformen. Da ein deutsches Unternehmen gar nicht für diese optieren kann, muss es sich zwangsläufig um eine inländische Niederlassung eines ausländischen Unternehmens handeln. Eine solche kann aber natürlich nicht wirtschaftlich unabhängig sein.

<sup>100</sup> Beispielhaft genannt seien hier die berühmten "Metro-Gründungen", die in erster Linie dazu dienen, den Metro-Ausweis für private Einkäufe zu erwerben. Eine andere Gruppe bilden landwirtschaftliche Betriebe, die - obgleich längst nicht mehr aktiv - aus steuerlichen Gründen nicht aufgegeben werden.

bar ist, kann hier eine pauschale Zuweisung der fraglichen Unternehmensgruppe zum Mittelstand erfolgen.

### 2.3.2.2 Kredit- und Versicherungsgewerbe

Da in diesem Segment, neben vielen kleinen Versicherungsagenten, auch große Publikumsgesellschaften und vielfältige Verflechtungen anzutreffen sind, ist es nicht möglich, die immerhin 61.783 nicht in der Umsatzsteuerstatistik enthaltenen Unternehmen des Wirtschaftszweiges J pauschal einzuordnen. Es gilt daher, nach Verfahren Ausschau zu halten, die eine Abschätzung der Anzahl der mittelständischen Unternehmen ermöglichen. Dies soll wieder auf der Basis der unterschiedlichen Rechtsformen geschehen.

Da aktuelles statistisches Datenmaterial nur für die - bereits im Abschnitt C.2.3.1 untersuchten - umsatzsteuerpflichtigen Gesellschaften vorliegen, ist zunächst die Verteilung nach Rechtsformen approximativ zu ermitteln. Hierzu werden die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1987 auf das Jahr 1998 hochgerechnet und die entsprechenden Werte der - aus der Umsatzsteuerstatistik zu entnehmenden - umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen hiervon abgezogen. Somit ergeben sich folgende Werte:

Tabelle 2: Umsatzsteuerpflichtige und Nichtumsatzsteuerpflichtige Unternehmen im Wirtschaftszweig J (Kredit- und Versicherungsgewerbe)

Rechtsform	Unternehmen insgesamt	umsatzsteuerpflichtige Unternehmen	nicht umsatzsteuerpflichtige Unternehmen
Einzelunternehmen	67.135	11.553	55.762
Personengesellschaften*	3.376	708	2.668
GmbH	2.904	1.621	1.283
AG	624	201	423
eingetragene Genossenschaften	3.430	1.991	1.439
Körperschaften des öffentlichen Rechts	720	653	67
Sonstige	364	223	141
Insgesamt	78.733	16.950	61.783

© IfM Bonn

\* einschließlich GmbH & Co KG

Zur Ermittlung des Mittelstandsanteil werden nun folgende Annahmen getätigt:

- pauschal dem Mittelstand zugeordnet werden die Rechtsformen der Einzelunternehmen und die sonstigen Rechtsformen
- als pauschal nicht-mittelständig werden die Rechtsformen Aktiengesellschaft<sup>101</sup>, eingetragene Genossenschaft und die Körperschaften des öffentlichen Rechts eingestuft
- die Personengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden entsprechend der in Abschnitt C 2.3.1 ermittelten Anteilswerte verteilt.

Entsprechend erhält man folgende Zahlenwerte:

Tabelle 3: Unternehmen im Wirtschaftszweig J (Kredit- und Versicherungsgewerbe)

Rechtsform	Nicht umsatzsteuerpflichtige Unternehmen	davon mittelständisch
Einzelunternehmen	55.762	55.762
Personengesellschaften*	2.668	2.497
GmbH	1.283	1.025
AG	423	0
eG	1.439	0
Körperschaften des öffentlichen Rechts	67	0
Sonstige	141	141
Insgesamt	61.783	59.425

© IfM Bonn

\* einschließlich GmbH & Co. KG

### 2.3.2.3 Organschaftsunternehmen

Auch bei den Organschaftsunternehmen wäre es prinzipiell möglich, die Verteilung nach Rechtsformen mittels eines Schätzverfahrens zumindest approximativ zu ermitteln. Da die im Rahmen einer Organschaft zusammen mit der Muttergesellschaft veranlagten Unternehmen jedoch zwangsläufig nicht unabhängig sein können, ist eine solche Vorgehensweise für die vorliegende Unter

---

<sup>101</sup> Im Versicherungsgewerbe dürfte die Familien-AG wohl eher selten anzutreffen sein.

suchung entbehrlich. Eigentum und Leitung fallen aufgrund der Konzernzugehörigkeit zwangsläufig auseinander. Alle 27.718 Organschaftsunternehmen können somit pauschal als nicht dem Mittelstand zugehörig eingruppiert werden.

### 2.3.3 Zusammenfassendes Ergebnis

Im Rahmen dieses Kapitels wurde die Gesamtzahl der mittelständischen Unternehmen in den verschiedenen Untergruppen berechnet. Sie sind in Tabelle 4 noch einmal zusammenfassend enthalten.

Tabelle 4: Gesamtzahlen der mittelständischen und nicht-mittelständischen Unternehmen nach qualitativen Kriterien in der Bundesrepublik Deutschland 1998

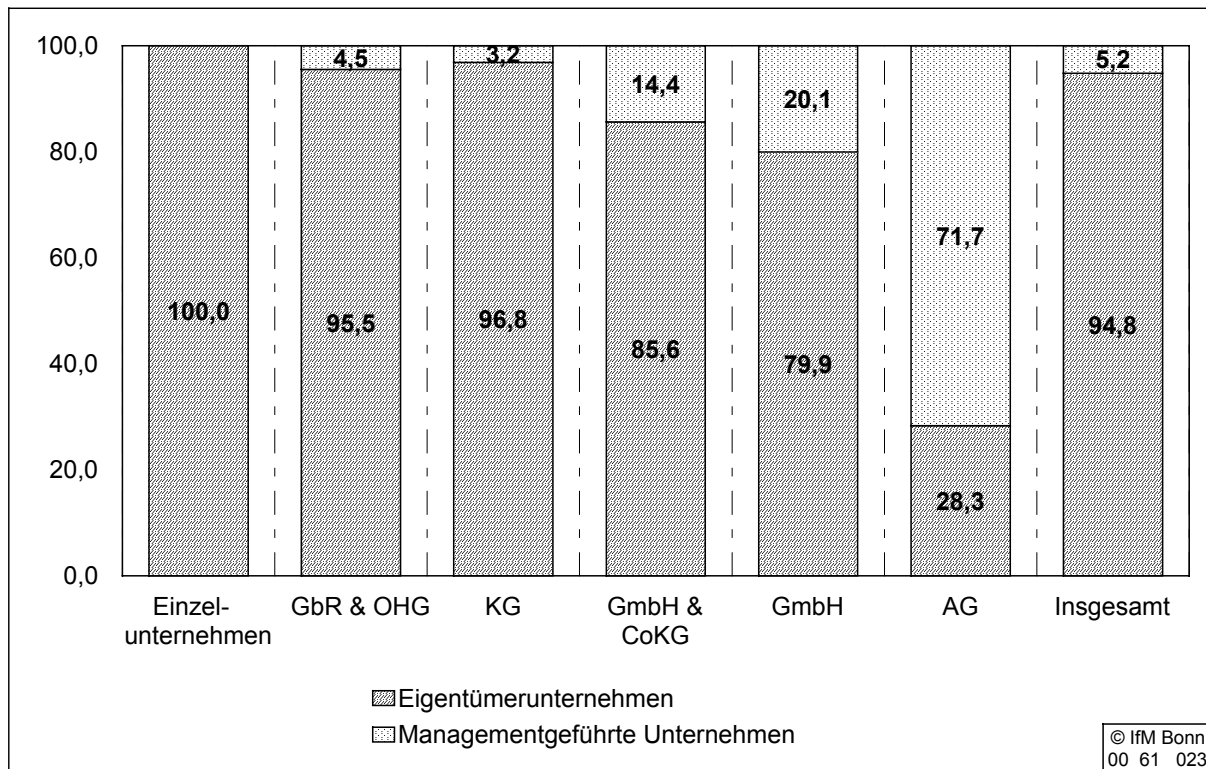
Unternehmensgruppe	Anzahl der Unternehmen	mittelständische Unternehmen	nicht mittelständische Unternehmen
Einzelunternehmen	2.033.853	2.033.853	0
OHG/GbR	251.332	239.908	11.424
KG	26.132	25.304	828
GmbH	426.724	340.875	85.849
GmbH & Co. KG	69.925	59.822	10.103
AG	3.139	887	2.252
Sonstige Rechtsformen	22.252	0	22.252
Freie Heilberufe	207.656	207.656	0
Kredit- und Versicherungsgewerbe	61.783	59.425	2.358
Organschaftsunternehmen	27.718	0	27.718
Insgesamt	3.130.514	2.967.730	162.784

© IfM Bonn

In der Summe über alle Gruppen hinweg sind 2.967.730 der insgesamt 3.130.514 deutschen Unternehmen als mittelständisch im Sinne der hier verwendeten qualitativen Definition, die die Einheit von Eigentum und Leitung als charakteristisches Merkmal voraussetzt, anzusehen. Dies entspricht einem Anteilswert von 94,80 %. Lediglich 162.784 oder 5,20 % der deutschen Unternehmen werden von angestellten Managern geleitet. Abbildung 3 zeigt die Anteilswerte - auch für die einzelnen Untergruppen - noch einmal auf.



Abbildung 3: Die Anteilswerte mittelständischer Unternehmen



Zwar liegt der Gesamtanteilswert mittelständischer Unternehmen an der Gesamtzahl der deutschen Unternehmen unter den 99,6 %, die nach dem quantitativen Abgrenzungskriterien dem Mittelstand zugerechnet werden (BMWi 1997, S. 16). Insofern bestätigt die vorliegende Untersuchung die These, dass mittelständische Unternehmen nicht in dem Maße charakteristisch für die deutsche Wirtschaft sind, wie anhand der rein quantitativen Darstellung vielfach angenommen wird. Es zeigt sich aber auch, dass der Unterschied zwischen quantitativer und qualitativer Darstellung relativ gering ist. Auch gemäß der qualitativen Definition ist das Gros der deutschen Unternehmen als mittelständig einzustufen. Somit bleibt als zentrales Ergebnis festzuhalten, dass der Typus des selbständigen Eigentümerunternehmers - allen vermeintlichen Konzentrationstendenzen zum Trotz - nach wie vor das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bildet. Indizien für eine - möglicherweise aufgrund geänderter wirtschaftlicher, sozialer oder technologischer Rahmenbedingungen - abnehmende Bedeutung des Mittelstandes liegen nicht vor.

## D. Zusammenfassung

In Politik und Gesellschaft wird den mittelständischen Unternehmen eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beigegeben. Dieser hohe Stellenwert des Mittelstandes in Wirtschaft und Gesellschaft verlangt nach einer aktuellen qualitativ/quantitativen Überprüfung. Würde der Stellenwert des Mittelstandes unter dem in gängigen Dokumentationen dargestellten Niveau liegen, käme dies einer Verschwendung von Ressourcen, zum Beispiel bei der Wirtschaftsförderung, gleich.

Zunächst konnte im theoretischen Teil dieser Studie bestätigt werden, dass die besonderen Vorteile mittelständischer Unternehmen auf bestimmte Charakteristika, namentlich die Einheit von Eigentum und Leitung, zurückzuführen sind. Die rein quantitative Größe eines Unternehmens ist im Vergleich hierzu eher von untergeordneter Bedeutung. Insofern greifen die üblichen Abgrenzungskriterien wie Umsatz- oder Beschäftigtengröße in aller Regel zu kurz.

Daraus ergibt sich die heikle Frage, ob möglicherweise die tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung des Mittelstandes, ausschließlich dokumentiert vermittelt quantitativer Abgrenzungskriterien, nicht überschätzt wird. Neuere Entwicklungen - beispielhaft genannt seien die zunehmende Zahl von Fusionen, der vereinfachte Zugang zum Kapitalmarkt oder das zunehmend genutzte Instrument der Mitarbeiterbeteiligung - könnten ja dazu geführt haben, dass auch in kleineren Organisationen Unternehmer und Unternehmen nicht mehr zwangsläufig eine Einheit bilden. Dies kann aber nur über die Quantifizierung des Mittelstandes in der Bundesrepublik Deutschland unter Zugrundelegung von qualitativen Kriterien beantwortet werden.

Da eine Berechnung mit den vorliegenden amtlichen Statistiken nicht möglich ist, erwies es sich als notwendig, eine nach Rechtsformen aufbereitete Untersuchung auf Stichprobenbasis durchzuführen. Hierbei zeigte sich, dass - entgegen den üblichen Erwartungen - durchaus nicht alle Personengesellschaften als mittelständisch kategorisiert werden können. Selbst bei einer durch unbegrenzte persönliche Haftung gekennzeichneten Rechtsform wie der Offenen Handelsgesellschaft finden sich Unternehmen, bei denen die Einheit von Eigentum und Leitung allenfalls bedingt gegeben ist. Zur Zeit ist der Anteil derartiger Unternehmen allerdings gering. Vergleichbares gilt für die Kommanditgesellschaft, die vielfach von mittelständischen Unternehmern genutzt wird, um Kapital zu attrahieren und gleichzeitig die Leitung des Unternehmens in der Hand halten zu können.

Als überraschend hoch erwies sich der Anteil mittelständischer Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Insbesondere die GmbH einschließlich der GmbH & Co KG, bei denen circa 80 % der Gesellschaften die charakteristische Einheit von Eigentum und Leitung aufweisen, können als mittelständig eingestuft werden. Selbst die Aktiengesellschaften - so etwas wie der Prototyp des managementgeführten Unternehmens - waren zu fast 30 % fest in der Hand einer Einzelperson oder einer Familie.

Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass auch unter Zugrundelegung qualitativer Kriterien, nämlich der Einheit von Eigentum und Leitung, das mittelständische Unternehmen der vorherrschende Unternehmenstyp in der deutschen Wirtschaft ist. Mit 94,8 % fällt der allein auf qualitativer Basis ermittelte Anteil etwas geringer aus als der rein nach quantitativen Kriterien berechnete Anteilswert.<sup>102</sup> Im Rahmen der verfügbaren, allerdings teilweise systematisch eingeschränkten, Datenbasis bestehen für die Vermutung, dass mittelständische Eigentümerunternehmen in der Gesamtwirtschaft an Bedeutung verloren haben, keine belastbaren empirischen Belege.

---

<sup>102</sup> Eine weitergehende Analyse betreffend einer Gewichtung der Unternehmen etwa mit Umsatz, Wertschöpfung oder Beschäftigten, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht durchgeführt werden.

## Literaturverzeichnis

BAUMBACH, Adolf; HOPT, Klaus (2000): Beck'sche Kurzkommentare - Handelsgesetzbuch, München

BECK, C.H. VERLAG (Hrsg.)(2000): Aktiengesetz. GmbH-Gesetz, München

BECK, C.H. VERLAG (Hrsg.)(2000): Bürgerliches Gesetzbuch, München

BECK, C.H. VERLAG (Hrsg.)(2000): Handelsgesetzbuch, München

BYDLINSKI, Peter (1998): Zentrale Änderungen des HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz in: ZIP 19. Jahrgang, Heft 28 vom 10.Juli 1998 S. 1169 - 1178

COASE, Ronald H. (1953): The nature of the firm, in: The American Economic Association (ed.): Readings in Price Theory, London

EWERHART, Christian; SCHMITZ, Patrick W. (1998): Unvollständige Verträge und die Grenzen der Firma in: WISU Nr. 8-9/98 S. 880 - 882

GLANEGGER, Peter; GÜROFF, Georg; NIEDNER, Hans Jochen; RENKL, Günter; Ruß, Werner; STUHLFELNER, Ulrich (1993): Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Heidelberg

INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT UND BERUFSFORSCHUNG DER BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT (div. Jahrgänge): Sonderauswertung der Statistik der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Nürnberg

INSTITUT FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG BONN (1997): Unternehmensgrößenstatistik 1997/98, hrsg. vom Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn; Internet: [http://www.bmwi.de/infomaterial/dfa\\_inhalt.html](http://www.bmwi.de/infomaterial/dfa_inhalt.html)

KAMMERATH, Jens (1999): Methodische und empirische Grundlagen der quantitativen Erfassung kontrollierender Verbindungen deutscher Unternehmen mit ihren direkten und indirekten Eignern, Gutachten im Auftrag des ifo Institut für Wirtschaftsforschung München, Königswinter

KRÄKEL, Matthias (2000): Ansätze zu einer ökonomischen Analyse von Partnerschaften in: BFuP Nr. 4/2000 S. 417 - 430

LEIBENSTEIN, Harvey (1966): Allocative efficiency vs. "X-efficiency", in: The American Economic Review Vol. 56, S. 392 - 415, Stanford/Ca.

MONOPOLKOMMISSION (Hrsg.) (2000): Dreizehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 1998/99, Bonn

MUGLER, Josef (1993): Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe, Wien; New York

NAUJOKS, Wilfried (1975): Unternehmensgrößenbezogene Strukturpolitik und gewerblicher Mittelstand, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 68

OSTERLOH, Margit; FREY, Bruno S.; FROST, Jetta (1999): Was kann das Unternehmen besser als der Markt in: ZfB 69. Jahrgang, S. 1245 - 1262

PALANDT, Otto, bearb. von BASSENGE, Peter (2000): Beck'sche Kurzkommentare - Bürgerliches Gesetzbuch, München

SCHMIDT, Ingo; SCHMIDT, Andre (1996): X-Ineffizienz, Lean Production und Wettbewerbsfähigkeit in: WiSt Heft 2, Februar 1996 S. 65 - 71

SCHWIERING, Dieter; FISCHER, Hajo (1999): Mittelstand und Mittelstandsbezug in Wissenschaft und Praxis in: Internationales Gewerbearchiv Heft 3, S. 182 - 199

SHEPHERD, William G. (1972): The Elements of Market Structure, in: The Review of Economics and Statistics, Vol. 54, S. 25 - 37

SPREMANN, Klaus (1990): Asymetrische Information in ZfB 60 Jahrgang Heft 5/6 S. 561 - 586

STATISTISCHES BUNDESAMT (1989): Fachserie 4, Arbeitsstättenzählung 1987, Heft 8, Wiesbaden

STATISTISCHES BUNDESAMT (1997): Umsatzsteuer 1996, Fachserie 14, Reihe 8, Wiesbaden

STATISTISCHES BUNDESAMT (1999): Fachserie 14, Reihe 8, Umsatzsteuer 1997, Wiesbaden

STATISTISCHES BUNDESAMT (2000): Fachserie 14, Reihe 8, Umsatzsteuer 1998, Wiesbaden

TIROLE, Jean (1988): The theory of industrial organization, Cambridge (Ma.)-London

WILLIAMSON, Oliver E. (1990): Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus, Tübingen

WIMMERS, Stephan; WOLTER, Hans-Jürgen; FIETEN, Robert (1997): Situation und Perspektiven des industriellen Mittelstands in der Bundesrepublik Deutschland, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 77 NF, Stuttgart

WÖHE, Günter (1981): Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 14. Auflage, München